



Bundesverwaltungsamt



# Jahresbericht 2008 / 2009

der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige,  
Auskunftserteilung über ausländisches Recht



Der zentrale Dienstleister des Bundes

Fachaufgaben

Zentralisierte  
Querschnittsaufgaben

Modernisierungshilfen

# Jahresbericht zur Auswandererberatung 2008/2009

Stand: 30. November 2009

Auflage: 300 Exemplare

Öffentliche, kostenlose Publikation

Veröffentlichung als Druckversion und auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes  
([www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de))

## Herausgeber:

Bundesverwaltungsamt  
Referat II B 6  
Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;  
Auskunftserteilung über ausländisches Recht  
50728 Köln

Telefon: 022899 358-4999  
Telefax: 022899 10 358-8399  
E-Mail: [InfostelleAuswandern@bva.bund.de](mailto:InfostelleAuswandern@bva.bund.de)  
Internet: [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)  
[www.auswandern.bund.de](http://www.auswandern.bund.de)

Verfasser: Herr Mario-Stefan Hahn

Für den Bereich „Qualität in der Beratung“ und  
„Geschäftsmäßige Beratung nach dem Auswandererschutzgesetz“  
Frau Ute Wrege-Liebermann

Für den Bereich „European Employment Services – EURES –“  
Herr Oliver Beck

**Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe  
und ohne Vornahme von Änderungen zulässig.**

**Um Übersendung eines Belegexemplars wird gebeten.**



# Inhalt

---

<b>1</b>	<b>VORWORT .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>6</b>
	Rechtsgrundlagen.....	6
	Gesetz über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes .....	6
	Das Auswandererschutzgesetz.....	7
<b>3</b>	<b>AUSWANDERUNG BZW. ABWANDERUNG DEUTSCHER IN DAS AUSLAND .....</b>	<b>9</b>
	Entwicklung der Auswanderungszahlen.....	9
	Auswanderungsmotive.....	10
	Die Top 10-Zielländer deutscher Auswanderer.....	10
	Leistungen .....	11
	Die bundeszentrale Koordinierung der Auswandererberatung .....	11
	Entwicklung des Beratungsstellennetzwerkes.....	11
	Informationsschriften und Publikationen.....	13
	Evaluierung und Aufgabenkritik.....	13
	Selbstverständnis .....	13
	Veränderungsprozesse und Rahmenbedingungen .....	13
	Qualität in der Beratung.....	14
	Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement .....	14
	Qualitätsbeschreibung .....	14
	Ziele und Handlungsfelder .....	15
	Auswanderer und Auslandstätige .....	15
	Zentrale Beratungsleistungen.....	15
	Rahmenbedingungen für die Beratung .....	16
	Leistungen der bundeszentralen Koordination .....	16
	Rechtliche Grundlagen.....	16
	Implementierung und Qualitätsmanagement .....	16
	Ausblick .....	16
	Geschäftsmäßige Beratung nach dem Auswandererschutzgesetz .....	16
	Gegenwärtige Situation.....	16
	Weitere Vorgehensweise.....	17
<b>4</b>	<b>AUSKUNFTSERTEILUNG ÜBER AUSLÄNDISCHES RECHT.....</b>	<b>19</b>
	Auftrag .....	19
	Tätigkeiten.....	19
	Ausblick.....	20
<b>5</b>	<b>EUROPEAN EMPLOYMENT SERVICES – EURES – .....</b>	<b>21</b>
	Ein umfassendes personelles Netz.....	21
	Überwindung von Barrieren in Grenzregionen.....	22
	Berufliche Mobilität zur Realität machen .....	22
	Tätigkeiten des Bundesverwaltungsamtes im Rahmen von EURES .....	22
	Ausblick – EURES-Leitlinien 2010 bis 2013 .....	23

<b>6</b>	<b>AUSBLICK</b> .....	<b>24</b>
	Rückwanderer.....	24
	Veröffentlichungen im Internet.....	24
	Jahresbericht 2010.....	24
	50 Jahre „Auswanderung“ im BVA.....	24
<b>7</b>	<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b> .....	<b>25</b>
<b>8</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS</b> .....	<b>26</b>
<b>9</b>	<b>ANHANG</b> .....	<b>27</b>
	Anhang I: Errichtungsgesetz des BVA von 1959.....	28
	Anhang II: Auswandererschutzgesetz.....	30
	Anhang III: Verzeichnis der Beratungsstellen für Auswanderer und Auslandstätige.....	33
	Anhang IV: Verzeichnis der Informationsschriften für Auswanderer und Auslandstätige.....	49



# 1 Vorwort



**Hermann-Josef Weber**

Leiter der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige

Mit dem vorliegenden Werk publiziert die Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige den Jahresbericht zur Auswandererberatung. Der Bericht umfasst den Zeitraum von November 2008 bis November 2009. Er wird erstmals in neuem Format und in grundlegend überarbeiteter Form durch die Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige, Auskunftserteilung für ausländisches Recht, dem Referat II B 6, im Bundesverwaltungsamt (BVA) herausgegeben. Ferner wird der Bericht erstmals veröffentlicht und ist auf den Internetseiten des BVA<sup>1</sup> in elektronischer Form verfügbar.

Der vorliegende Bericht, der im Auftrag der Bundesregierung durch das BVA geschrieben wurde, beinhaltet eine Zusammenfassung der Tätigkeiten des Referates und ferner aktuelle Informationen aus dem Bereich des Auswanderungsgeschehens in Deutschland sowie Informationen über das hier zu koordinierende BVA-Netzwerk von „European Employment Services – EURES –“. Diese Aufgabe nimmt das BVA im Auftrag für die Europäische Kommission wahr.

Für die Inhalte des Jahresberichtes wurden für die Bewertung der Wanderungen im Jahr 2008 u. a. die erhobenen Daten des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) des Jahres 2008 zugrunde gelegt.<sup>2</sup> Diese Daten belegen, dass sich der seit Jahren zu beobachtende Trend stetig steigender Auswanderungszahlen weiter fortsetzt. Auch die Darstellung der Thematik in den Medien bestätigt die Relevanz des Themas für die Öffentlichkeit. Schon seit einigen Jahren wird im Rahmen von unterschiedlichen Dokumentationen und Fernsehserien über das Thema „Auswanderung aus Deutschland“ berichtet.

Schon deshalb und nicht zuletzt vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrages entspricht es unserem Selbstverständnis, auch künftig intensiv in diesem Bereich aktiv zu sein.

<sup>1</sup> [www.auswandern.bund.de](http://www.auswandern.bund.de); [www.bva.bund.de](http://www.bva.bund.de)

<sup>2</sup> Vorläufige Zahlen des DESTATIS vom 16.11.2009

# 2 Einleitung

## Rechtsgrundlagen

### Gesetz über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes

Das BVA wurde gemäß Art. 87 Abs. 3 des Grundgesetzes durch Gesetz vom 28. Dezember 1959 – BGBl. I S. 829, zuletzt geändert durch Artikel 3 zu § 5 des Gesetzes vom 15. Juli 1999, BGBl. I S. 1618 –, am 14. Januar 1960 im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) als selbständige „Bundesoberbehörde“ eingerichtet.<sup>3</sup>

Heute ist das BVA als zentraler Dienstleister des Bundes für mehr als 100 verschiedene Aufgaben zuständig und arbeitet mit vielen anderen Behörden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zusammen. Das BVA ist in vielfältiger Form Partner von Verbänden, Zuwendungsempfängern und anderen nichtstaatlichen Einrichtungen.

Die Auswandererberatung gehört zu einer der ureigenen Aufgaben seit der Gründung des BVA im Jahr 1960.

Rechtsgrundlage der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige<sup>4</sup> ist das Gesetz über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes.

Danach obliegt es dem BVA u. a., alle Maßnahmen zu treffen, die der Beratung von Auswanderungswilligen, der Vorbereitung der Auswanderung und der Fürsorge für die Auswanderer dienen.<sup>5</sup> Ein Auszug des Errichtungsgesetzes ist im Anhang I des Berichtes beigefügt. Die Informationsstelle führt damit die Aufgabe des bis 1959 bestehenden eigenständigen Bundesamtes für Auswanderung fort.

Das Referat II B 6 ist wie folgt besetzt:

- Referatsleiter
- Referentin
- 3 Sachbearbeiter gehobener Dienst
- 2 Bürosachbearbeiterinnen mittlerer Dienst
- 3 Tarifbeschäftigte

Zentrale Fachaufgaben der Informationsstelle sind heute:

- Erstellung und Herausgabe der allgemeinen und länderbezogenen Informationsschriften für Auswanderer und Auslandstätige;
- Finanzielle Förderung sowie Zusammenarbeit mit dem für die bundeszentrale Koordination der Auswanderungsberatung zuständigen Generalsekretariat des Raphaels-Werkes e.V. – Dienst am Menschen unterwegs – (Raphaels-Werk) und den Beratungsstellen für Auswanderer und Auslandstätige; die Mittel sind etatisiert im Einzelplan des BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – (siehe auch Seite 11);
- Zusammenarbeit mit Dienststellen des Bundes und der Länder sowie der im Wanderungswesen tätigen nationalen und internationalen Organisationen;
- Erstellung von Wanderungsstatistiken und Beobachtung der Wanderungsbewegungen;
- Beantwortung telefonischer Anfragen von Ratsuchenden und ggf. Weitervermittlung an eine der Beratungsstellen bzw. an andere zuständige Stellen;
- Unterstützung von Firmen bei allen Fragen, die im Sachzusammenhang mit der Anstellung von ausländischem Personal und mit der Entsendung von Fachkräften in das Ausland auftreten;
- Verwaltung und Versand von Informationsschriften;
- Umfassende Unterstützung der Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände;
- Teilnahme als Aussteller an verschiedenen fachspezifischen Messen, beispielsweise an der „Avanti!2009“ im Roten Rathaus in Berlin oder der „Horizonte“ in der Universität zu Münster;
- Tätigwerden bei Missständen im Auswanderungswesen, insbesondere Warnung der Öffentlichkeit.

Allgemeine Informationsschriften behandeln Themen, die unabhängig vom Zielland der Auswanderung für den Einzelnen entscheidungsrelevant sind. Diese Schriften enthalten insbesondere Informationen zum Abschluss von Arbeitsverträgen bei Auslandstätigkeit, zur Versicherung im Ausland, zur Eheschließung Deutscher im Ausland sowie Ratschläge zur Erhaltung der Gesundheit in tropischen bzw. subtropischen Ländern.

<sup>3</sup> vgl. § 1 des Errichtungsgesetzes des BVA, s. Anhang I

<sup>4</sup> Referat II B 6

<sup>5</sup> vgl. § 2 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes, s. Anhang I



Die Länderinformationsschriften beinhalten für den Ratsuchenden besondere Aspekte zu Einreise-, Aufenthalts- und Zollbestimmungen, arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen, Bildungseinrichtungen, Angaben zu den Lebenshaltungskosten, den Devisenbestimmungen und zur Arbeitsmarktlage.

### Das Auswandererschutzgesetz

Das Gesetz zum Schutze der Auswanderer (Auswandererschutzgesetz – AuswSG) vom 26. März 1975 (vgl. BGBl S. 774) ressortiert im BMFSFJ und regelt die Beratung von Auswanderungswilligen in Deutschland. Ziel des Auswandererschutzgesetzes ist es, alles zu regeln, was zum Schutz des Auswanderers notwendig und unerlässlich ist. Schutz soll u. a. durch Beratung gewährt werden. Wer plant auszuwandern, soll die Möglichkeit haben, sich objektive und umfassende Auskünfte über die Aussichten der Auswanderung bzw. Auslandstätigkeit zu beschaffen. Darüber hinaus soll der Auswanderungswillige, wenn er seine Absicht auszuwandern oder im Ausland zu arbeiten verwirklicht, bei dem Schritt in das außereuropäische Ausland unterstützt werden.

Eine Legaldefinition des Begriffs „Auswanderer“ existierte für Deutschland nicht. Hierauf wird auch in der Gesetzesbegründung zum AuswSG aus dem Jahr 1975 hingewiesen. Bereits im Rahmen dieser Gesetzesinitiative hat die Bundesregierung gegenüber dem Bundesrat die Auffassung vertreten: „Durch Rechtsprechung und Verwaltungspraxis ist hinreichend geklärt, dass Auswanderer Personen sind, die sich im Ausland auf die Dauer oder wenigstens für längere unbestimmte Zeit niederlassen wollen. Es besteht keine Veranlassung, den Begriff Auswanderung und des Auswanderers einzuschränken.“ (Vgl. Drucksache Deutscher Bundestag 16/5417 vom 23.05.2007, S. 4 i. V. m. Drucksache Deutscher Bundestag 7/2418 vom 24. Juli 1974, S. 7).

Der Begriff des Auswanderers definiert sich nach der im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie durchgeführten Studie der Prognos AG<sup>6</sup> wie folgt:

Auswanderer im Sinne dieser Studie sind „Personen im Alter zwischen 20 und 65 Jahren, die seit mindestens zwei Jahren und für einen unbefristeten Zeitraum im Ausland leben“.

Am 14. März 2007 hat das Europäische Parlament dem Vorschlag der Europäischen Kommission für die EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz zuge-

stimmt. Am 12. Juni wurde dieser Vorschlag vom Rat der Europäischen Union angenommen.<sup>7</sup>

Ziel dieser Verordnung ist die Verbesserung der Informationen über das Migrationsgeschehen auf europäischer Ebene und eine verbesserte Vergleichbarkeit der jeweiligen Wanderungsstatistiken durch Verwendung einheitlicher Definitionen und Erfassungskriterien.

Im Sinne der o. g. Verordnung wird der Begriff Auswanderung bzw. Abwanderung in Anlehnung an die Empfehlungen der Vereinten Nationen definiert.

*Danach ist Auswanderung bzw. Abwanderung die Handlung, durch die eine Person, die zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates hatte, ihren üblichen Aufenthaltsort in diesem Mitgliedsstaat für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich zwölf Monaten aufgibt.*

Für die Auswanderungsberatung existiert in der Bundesrepublik Deutschland ein Netz von Auskunfts- und Beratungsstellen mehrerer Wohlfahrtsverbände. Diese benötigen für ihre Beratungstätigkeit keine Erlaubnis.<sup>8</sup>

Die Beratungsstellen werden u. a. durch die Trägervereine finanziert. Grundsätzlich können weder die Spitzenverbände noch der Bund Einfluss auf den Umfang und die Dauer der Beratungen oder auch den Bestand der einzelnen Beratungsstellen nehmen.

Aus diesem Grund hat das Raphaels-Werk in Abstimmung mit dem BMFSFJ und dem BVA sowie in Ausübung der Aufgaben der bundeszentralen Koordinierung aller Beratungsstellen im Jahre 2007 erstmalig eine Konferenz der Trägervereine der Auskunfts- und Beratungsstellen veranstaltet. Auf dieser Konferenz wurden u. a. aktuelle Fragestellungen und Probleme erörtert.

Eine fortführende Veranstaltung fand im ersten Halbjahr 2009 in Berlin statt. Ziel dieser Konferenzen ist neben dem Austausch von Informationen vor allem der Ausbau und die Sicherung der Auskunfts- und Beratungsstellen sowie der zur Verfügung stehenden Beratungskontingente.

*Die geschäftsmäßige Auswanderungsberatung ist mit einer Erlaubnispflicht verbunden.*

<sup>6</sup> vgl. „Gründe für die Auswanderung von Fach- und Führungskräften aus Wirtschaft und Wissenschaft“, Prognos AG vom 24.06.2008

<sup>7</sup> vgl. Verordnung (EG) Nr. 862/2007 vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderungen und internationalen Schutz, EU Amtsblatt L 199

<sup>8</sup> vgl. § 1 Abs. 2 AuswSG

Der Gesetzgeber hat, um hier gewerbsmäßigen Missbrauch zu vermeiden, hohe Anforderungen an eine Erlaubniserteilung für die Beratung von Auswanderern und den damit verbundenen Schutz der Auswanderungsberatungsstellen gestellt.<sup>9</sup> Das AuswSG ist im Anhang II dieses Berichtes beigefügt.

Bis zum Inkrafttreten des Auswandererschutzgesetzes regelte die Verordnung gegen Missstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (vgl. RGBl. 1924, S. 107) in der Tradition des Gesetzes über das Auswanderungswesen in erster Linie die Zulässigkeit bestimmter, im Auswanderungswesen gewerbsmäßig tätiger Unternehmen.

Der Verstoß gegen die Erlaubnispflicht nach § 1 Abs. 1 und 3 AuswSG sowie gegen das Verbot der geschäftsmäßigen Werbung für die Auswanderung nach § 2 Abs. 1 AuswSG stellen jeweils Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen geahndet werden können.<sup>10</sup>

Für die Erteilung bzw. Rücknahme der Erlaubnis der geschäftsmäßigen Beratung<sup>11</sup> und der Überwachung des Verbotes der geschäftsmäßigen Werbung für die Auswanderung<sup>12</sup> sind die nach § 5 Abs. 1 AuswSG genannten Landesregierungen oder die von ihnen benannten Stellen zuständig. Für diese besteht eine Meldepflicht gegenüber dem BVA.<sup>13</sup>

Als für den Auswandererschutz grundsätzlich zuständige Behörde<sup>14</sup> unterstützt das BVA im Bedarfsfall die zuständigen Behörden bei der Beurteilung der Sachverhalte. Gelegentlich werden bei zweifelhaften Aktivitäten die entsprechenden Verantwortlichen auf mögliche Verstöße gegen das AuswSG hingewiesen und die zuständigen Behörden hierüber informiert.

Da die Überprüfung der Genehmigungspflicht für gewerbsmäßige Auswanderungsberatung in der Organisation vieler zuständiger Behörden auf Landesebene nicht bekannt ist, wurden bislang nur sehr vereinzelte Fälle der Erlaubniserteilung bzw. -versagung oder der Anzeige einer Ordnungswidrigkeit dem BVA mitgeteilt, so dass hierüber keine aussagekräftige Statistik vorliegt.

Aufgrund dieser Sachlage fand im Oktober 2009 auf Einladung des BMFSFJ eine Bund-Länder-Besprechung in Berlin statt. Hierüber wird im Bereich ab Seite 17 „Geschäftsmäßige Beratung nach dem AuswSG“ näher berichtet.

---

<sup>9</sup> vgl. § 1 Abs. 1 AuswSG.

<sup>10</sup> vgl. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 und Abs. 2 AuswSG

<sup>11</sup> vgl. § 2 Abs. 4 AuswSG

<sup>12</sup> vgl. § 2 Abs. 1 AuswSG

<sup>13</sup> vgl. § 5 Abs. 2 AuswSG

---

<sup>14</sup> vgl. § 2 Errichtungsgesetz des BVA, Anhang I

# 3 Auswanderung bzw. Abwanderung Deutscher in das Ausland

## Entwicklung der Auswanderungszahlen

Am 16. November 2009 wurden beim Statistischen Bundesamt die Zu- bzw. Auswanderungszahlen für das Jahr 2008 angefordert. Die daraufhin vorgelegten Zahlen sind bis dato vorläufig. Mit abschließenden Zahlen kann erst zum Jahresende 2009 gerechnet werden. Die vom Statistischen Bundesamt geführten Wanderungsstatistiken dokumentieren u. a. sämtliche Wanderungen Deutscher über die Grenzen des Bundesgebietes hinaus.

Insgesamt verzeichnete das Statistische Bundesamt im Berichtszeitraum Fortzüge in das Ausland von rund 738.000 Personen. Dies sind etwa 100.000 Personen mehr als im Jahr 2007. Hierauf entfallen 2008 nach bisherigem Stand 174.759 Personen auf Deutsche Staatsangehörige. Im Vorjahr waren es 161.105 Personen.

Der Trend steigender Auswanderungszahlen hält demnach ununterbrochen an. Insgesamt gingen im vergangenen Jahr sogar etwa 66.000 Deutsche mehr ins Ausland, als nach Deutschland zurückkehrten. Das damit zu verzeichnende negative Wanderungssaldo liegt mithin im Trend der Vorjahre.

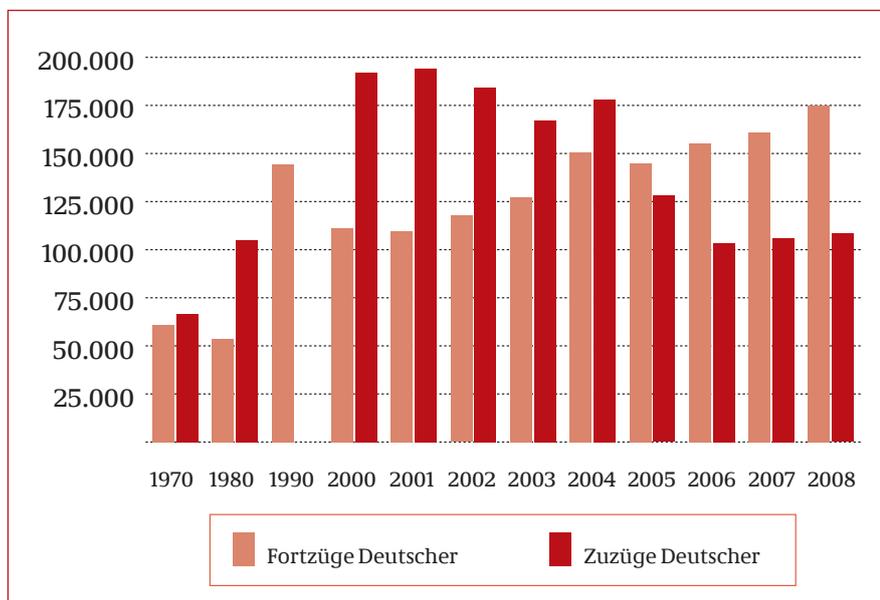


Abbildung 1: Fortzüge/Zuzüge Deutscher 1970-2008

Grundlage dieser Zahlen bilden jeweils die Angaben der nationalen Meldebehörden, da die Wanderungsbewegungen auf der Grundlage der An- und Abmeldungen bei den Einwohnermeldeämtern erfasst werden.

Das DESTATIS teilte in einer Meldung vom 23. Juli 2009 (Quelle: dpa) mit, dass die Auswanderungszahlen 2008 leicht gestiegen sind und „wegen der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 umfangreiche Bereinigungen der Melderegister vorgenommen worden sind, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amtswegen geführt haben. Da der Umfang dieser Bereinigungen aus den Meldungen der Meldebehörden statistisch nicht ermittelt werden könne, bleibe der tatsächliche Umfang der Fortzüge 2008 sowie die Entwicklung gegenüber den Vorjahren unklar“.

Ferner beinhaltet die Statistik lediglich Zahlen gemeldeter Auswanderer, d. h. solcher, die sich auch tatsächlich bei ihrer zuständigen Meldebehörde sachgerecht abgemeldet haben.

Wer aus einer Haupt- oder alleinigen Wohnung auszieht und in Deutschland keine neue Wohnung bezieht, hat sich bei der Meldebehörde abzumelden.<sup>15</sup>

Ein solcher Wechsel der Wohnung ins Ausland in Verbindung mit der Abmeldung bei der alten Gemeinde wird statistisch als Fortzug erfasst (nicht als Ab- oder Auswanderung). Insoweit gilt es als Fortzug, wenn sich jemand von einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet und keine weitere Wohnung in Deutschland angemeldet hat. Somit liefert die Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes Angaben über die Fortzüge ins Ausland, d. h. der Wohnortwechsel über die Grenzen Deutschlands hinaus.

Weiterführende Kriterien werden nicht berücksichtigt. Demnach ist es gleichgültig, ob sich jemand nur kurzfristig oder auf Dauer in einem anderen Land niederlässt.

Es ist jedoch bekannt, dass der allgemein auferlegten und speziell in diesem Fall „besonderen Meldepflicht“ nicht ausnahmslos nachgekommen wird. Von daher liegt die Vermutung

nahe, dass die Auswanderungszahlen des Statistischen Bundesamtes um ein Vielfaches überschritten werden bzw. höher liegen und nur die „Spitze des Eisberges“ darstellen.

<sup>15</sup> vgl. § 11 Abs. 2 Melderechtsrahmengesetz (MRRG)

Eine Statistikanforderung Ende Oktober 2009, betreffend der Auswanderungszahlen des Jahres 2009, beim Statistischen Bundesamt ergab, dass dort zurzeit nur Zahlenmaterial (Zu- und Fortzüge) bis einschließlich Februar 2009 verfügbar bzw. aufbereitet ist. Mit diesen Werten lässt sich heute jedoch keine zeitnahe valide Prognose über Auswanderungen im Jahr 2009 stellen.

### Auswanderungsmotive

Vor dem Hintergrund der zuvor dargestellten Wanderungszahlen stellt sich unmittelbar die Frage, was die Motive deutscher Auswanderer sind. Dies wurde bereits im Rahmen mehrerer Studien untersucht. An dieser Stelle ist beispielsweise die so genannte „Prognos-Studie“ – Deutschland ein Auswanderungsland? – der Prognos AG Berlin vom 24. Juni 2008 zu nennen.

Im Rahmen der Studie wird nach so genannten „**Push**“- und „**Pull**“-Faktoren unterschieden.

**Push-Faktoren** sind die jeweils aktuellen Verhältnisse in Deutschland, die für eine Entscheidung zu einer Auswanderung maßgeblich verantwortlich sind.

Hierzu zählen beispielsweise

- die zur Zeit schwierige Wirtschaftslage in Zeiten der Finanzkrise;
- die Einkommens- und Beschäftigungssituation in Deutschland, respektive ein etwaiger drohender Arbeitsplatzverlust;
- unterschiedliche politische Rahmenbedingungen;
- die deutsche Bürokratie sowie
- eine fehlende Toleranz und Gestaltungsfreiheit in Deutschland.

**Pull-Faktoren** sind die Bedingungen im Ausland, die deutsche Auswanderungswillige an ausländische Standorte ziehen.

Hierzu zählen u. a.

- bessere Berufs- und Einkommensperspektiven;
- eine bisher unbestätigte bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf;
- die bessere Möglichkeit zur Verwirklichung von Werten und eigenen Vorstellungen;
- eine bessere Lebensqualität sowie

- ein im Vergleich zu Deutschland erhoffter höherer Lebensstandard.

Unter Berücksichtigung dieser speziellen Auswanderungsmotive stellt sich jedoch die Frage, ob eben solche Motive respektive Auswanderungsgründe in der Realität auch bestätigt werden oder bestehen können.

Zwar werden häufig in den Medien Beispiele erfolgreicher Auswanderungen vorgestellt, jedoch zeigen zahlreiche Anfragen aus der Praxis der Informationsstelle sowie der Beratungsstellen oft das Gegenteil. Danach werden aus ehemaligen Auswanderern zunehmend Rückkehrer und aus Auslandsvorhaben gescheiterte Projekte. Beispiele werden in den Medien bisher nur in Ausnahmefällen dargestellt.

Teilweise wird von Fernsehsendern dem Auswanderungswilligen ein verzerrtes Bild über die Lebens- und Arbeitsbedingungen im Ausland vermittelt, ohne dass auf etwaige Risiken eingegangen wird.

Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Weltwirtschaftskrise erscheint diese Vorgehensweise fragwürdig.

Aus diesem Grund kommt der Informationsstelle im BVA und dem deutschlandweiten Beratungsstellennetzwerk der Wohlfahrtsverbände eine besondere Bedeutung zu. Neben der in den Beratungsstellen üblichen Beratung haben diese verstärkt Aufklärungsarbeit zu leisten.

Damit nehmen sie quasi eine Präventivfunktion wahr, deutsche Auswanderer auch vor dem Hintergrund des Auswandererschutzes aufzuklären und vor der Realität zu schützen.

### Die Top 10-Zielländer deutscher Auswanderer

Zu den zehn wichtigsten Zielländern deutscher Auswanderer zählten gemäß den vorläufigen Zahlen des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2008 die Schweiz mit Abstand vor den Vereinigten Staaten von Amerika (USA), Polen, Österreich, das Vereinigte Königreich, Spanien, Frankreich, Kanada, die Türkei sowie die Niederlande.

Demnach werden offensichtlich wie in den Vorjahren deutschsprachige Länder weiterhin bevorzugt. Ein Grund hierfür kann in der dort gleichermaßen vorherrschenden Landessprache gesehen werden.

Im Vergleich zum Jahr 2007 gab es lediglich marginale Rangwechsel zwischen vereinzelt Ländern, beispielsweise zwischen Polen und Österreich.

Europäische Staaten stehen weiterhin in der Gunst deutscher Auswanderer vor nicht-europäischen Ländern.



Allgemein fördernd wirken sich hier die innerhalb der Europäischen Union (EU) herrschenden Geschäftsbeziehungen und die damit in Verbindung stehende Mobilität sowie die uneingeschränkte Freizügigkeit aus.

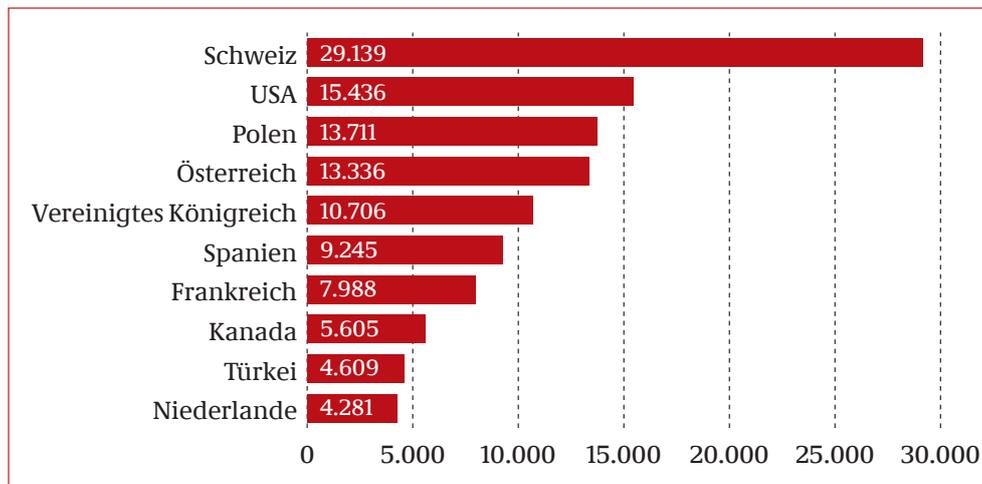


Abbildung 2: Top 10 Zielländer deutscher Auswanderer

## Leistungen

In Deutschland existiert ein europaweit einzigartiges Beratungsstellennetzwerk der Wohlfahrtsverbände für Auswanderungswillige und Ratsuchende.

Das BVA stellt den Beratungsstellen objektives Informationsmaterial bereit, welches die realistische Beurteilung der Verhältnisse und Möglichkeiten eines Ziellandes erleichtert. Darüber hinaus verweist das BVA auf die besondere Bedeutung persönlicher Gespräche mit den Beraterinnen und Beratern der Wohlfahrtsverbände und empfiehlt den Besuch bzw. Kontakt zu einer Beratungsstelle.

### Die bundeszentrale Koordinierung der Auswandererberatung

Mit der Koordination der Auswandererberatung ist erstmals im Förderjahr 2007 das Generalsekretariat des Raphaels-Werkes in Hamburg allein betraut worden.

Hierfür erhielt das Generalsekretariat eine Bundeszuwendung, die das BVA im Rahmen einer Fremdmittelbewirtschaftung für das BMFSFJ bewilligte.

Das Fördervolumen im Haushaltsjahr 2008 betrug, ebenso wie im Vorjahr, gemäß Bundeshaushaltsplan<sup>16</sup> 235.700,00 Euro.

Durch Finanzierung der Personalausgaben wurden im Rahmen der bundeszentralen Koordinierung

- das bundeszentrale Wissensmanagement,
- das Fortbildungsangebot an alle Beratungsstellen,
- die Jahrestagung der Auswandererberatungsstellen,
- eine zielorientierte Öffentlichkeitsarbeit sowie
- Vorarbeiten zu einer bundeszentralen Statistik und einem einheitlichen Berichtswesen

gefördert. Eine Verwendungsnachweisprüfung im Frühjahr des Jahres 2009 ergab, dass die angestrebten Projektziele erreicht wurden.

Im Haushaltsjahr 2009 ist das Raphaels-Werk ebenfalls mit dieser Aufgabe betraut worden.

Teilergebnisse vor dem Hintergrund der Förderung wurden bereits auf der Jahrestagung der Auswandererberatungsstellen im September 2009 in Magdeburg durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generalsekretariates vorgestellt.

Eine abschließende Bewertung wird im Zuge der mit der Förderung der bundeszentralen Koordinierung zusammenhängenden Verwendungsnachweisprüfung im Verlauf des Jahres 2010 erfolgen.

Mit dem Generalsekretariat des Raphaels-Werk e. V. in Hamburg wird die Koordinierung der Auswandererberatung der in diesem Spektrum agierenden Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände von einem erfahrenen und selbstständigen Träger durchgeführt.

Von der Arbeit der dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter profitieren nicht zuletzt Ratsuchende und auswanderungswillige Bürgerinnen und Bürger.

### Entwicklung des Beratungsstellennetzwerkes

Das bundesweite Beratungsstellennetzwerk der Wohlfahrtsverbände wird vom BVA in einem offiziellen Verzeichnis geführt. In diesem Verzeichnis wird nur aufgenommen, wer die erforderlichen Kriterien gemäß der gemeinsamen Besprechung beim BVA am 12. Juni 2007 erfüllt:

<sup>16</sup> Einzelplan 17, Kapitel 02, Titel 684 05

- Mindestbeschäftigungsumfang,
- Transparente Erreichbarkeit,
- „Auswanderung“ gem. Auswandererschutzgesetz (siehe auch S. 16).

Nach § 1 des AuswSG muss der Schwerpunkt der Arbeit die Beratung von Auswanderungswilligen bzw. Ratsuchenden sein.

Trotz zunehmender Anfragen sinkt die Anzahl der Auswandererberatungsstellen stetig.

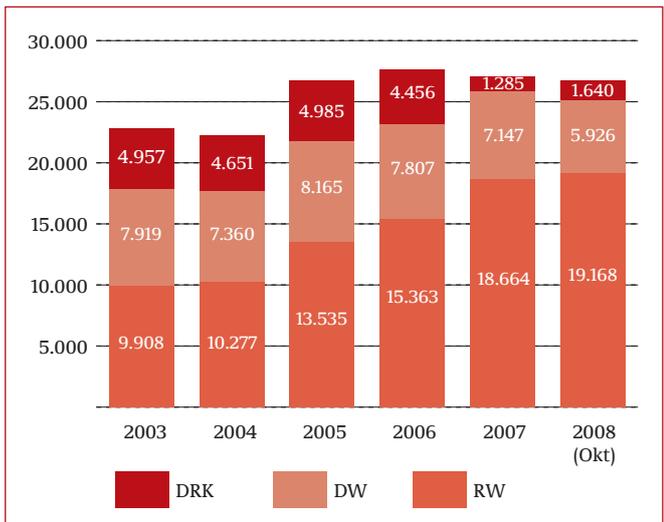


Abbildung 3: Beratungszahlen 2003-2008 der Beratungsstellen

Waren es im Jahr 2003 noch rund 40 Beratungsstellen, sind 2009 hiervon noch 27 Stellen vorhanden.

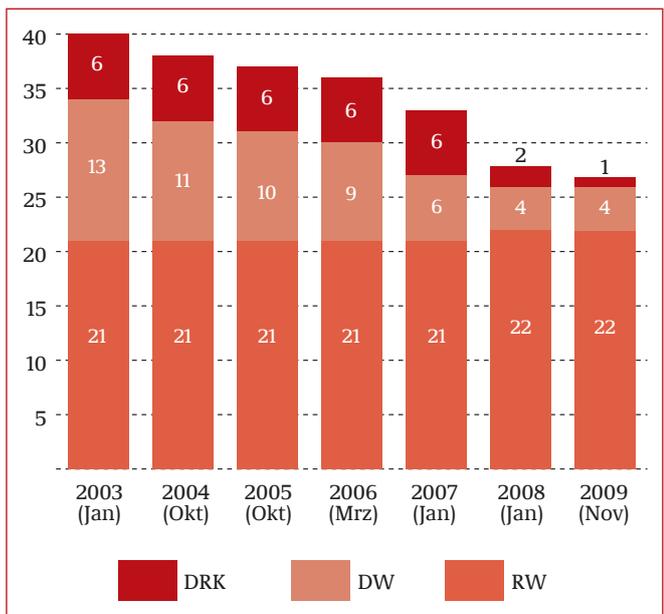


Abbildung 4: Entwicklung der Beratungsstellen 2003-2009

Das Deutsche Rote Kreuz – 2003 mit insgesamt sechs Beratungsstellen vertreten – hat bis heute leider fünf seiner Beratungsstellen geschlossen.

Auch bei den 13 Beratungsstellen des Diakonischen Werkes sind seit dem Jahr 2003 Schließungen zu verzeichnen. Im Jahr 2009 bestehen unter dieser Trägerschaft noch vier Beratungsstellen.

Die Anzahl der klassischen regionalen Beratungsstellen des Raphaels-Werkes ist seit dem Jahr 2003 nahezu unverändert. Neu eröffnet wurde zudem erstmals eine Onlineberatungsstelle.

In den Bundesländern Baden-Württemberg, Bremen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern existieren derzeit leider keine Beratungsstellen.



Da der Schritt, ins Ausland zu emigrieren bzw. die Entscheidung auszuwandern, eine nicht unerhebliche Lebensentscheidung ist, die gut vorbereitet und wohl überlegt sein sollte, wird ein innerdeutsches flächendeckendes Beratungsstellennetzwerk benötigt.

Es wird kontinuierlich und mit Nachdruck versucht, dieses Netzwerk zu erhalten und auszubauen.



Unter Berücksichtigung der Relevanz der Entscheidung auszuwandern kann einem Ratsuchenden nach herrschender Meinung zugemutet werden, eine Strecke von 100 bis 200 Kilometern bis zu einer nächstliegenden Beratungsstelle zurückzulegen. Unter Berücksichtigung eines solchen Zirkels wird einem kundenorientierten und flächendeckenden Beratungsstellennetzwerk überwiegend Rechnung getragen.

### Informationsschriften und Publikationen

Im Berichtszeitraum hat die Informationsstelle folgende Schriften neu herausgegeben:

- Verzeichnis der Beratungsstellen in amtlicher Form,
- Länderinformationsschrift Kanada,
- Länderinformationsschrift Brasilien,
- Länderinformationsschrift China,
- Länderinformationsschrift Spanien.

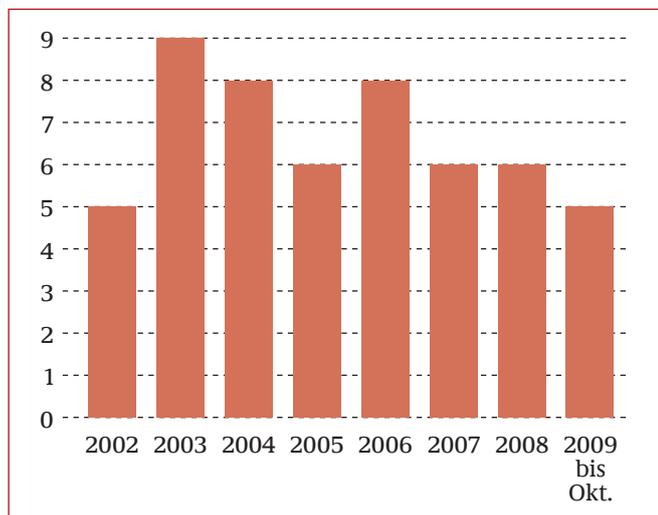


Abbildung 5: Entwicklung der Informationsschriften 2002-2009

Folgende Länderinformationsschriften befinden sich aktuell in der Neuauflage bzw. stehen vor der Fertigstellung:

- Frankreich,
- Schweden,
- Niederlande,
- Dänemark,
- Ägypten.

Ferner befindet sich die Informationsschrift „Islamische Eheverträge“ in der Bearbeitung.

Das aktuelle Schriften- und Publikationsverzeichnis<sup>17</sup> der Informationsstelle ist im Anhang IV des Jahresberichtes beigefügt.

<sup>17</sup> Stand November 2009, Öffentlich publiziert unter [www.auswandern.bund.de](http://www.auswandern.bund.de)

Die Veröffentlichung neuer Schriften wird auch weiterhin verstärkt von der Nachfrage Auswanderungswilliger bzw. Auswanderer abhängig gemacht.

Um diesen Bedarf konkret messen zu können, bedient sich das BVA der Rückmeldungen aus dem Beratungsstellennetzwerk der Wohlfahrtsverbände, da dort der tatsächliche Bedarf konkret gemessen werden kann.

Hierzu werden in Zukunft turnusmäßig Abfragen stattfinden.

Im Rahmen der letzten Bedarfsabfrage stellte sich heraus, dass für die Länder Polen, Portugal und Russland erhebliche Nachfrage besteht. Dieser Länderinformationsschriften wird sich das BVA alsbald annehmen und Erstauflagen erarbeiten.

### Evaluierung und Aufgabenkritik

Um künftig dem gesetzlichen Auftrag weiterhin gerecht zu werden, stellen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hiesigen Informationsstelle immer wieder neuen Herausforderungen.

#### Selbstverständnis

Im vergangenen Jahr wurde unter anderem untersucht, ob die bisherige Referatsbezeichnung „Informationsstelle“ überhaupt sachgerecht ist. Die Kernaufgabe des Referates besteht in der Herausgabe von Länderinformationsschriften. Fragen Ratsuchender an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden teilweise beantwortet oder zu einer der Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände weitergeleitet. Daher trifft die Referatsbezeichnung überwiegend zu.

#### Veränderungsprozesse und Rahmenbedingungen

Ferner haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, speziell aus den Länderbereichen, stetig politischen Veränderungen und veränderten sozialen Rahmenbedingungen im In- und Ausland Rechnung zu tragen. Auswanderungsmotive waren zudem schon immer vielfältig. Zu Zeiten der aktuellen Weltwirtschaftskrise kommt beispielsweise neben dem Aspekt „Abenteuer“ oftmals der persönlichen Unzufriedenheit über eine drohende bzw. eingetretene Arbeitslosigkeit oder über unzureichende Arbeitsbedingungen sowie Verdienstmöglichkeiten eine enorme Bedeutung zu. Ferner geht die Weltwirtschaftskrise an den Staaten im Ausland bzw. an den Zielländern deutscher Auswanderer nicht vorbei. Diese Entwicklung ist u. a. an der Verschärfung der Einwanderungsvoraussetzungen zahlreicher Länder deutlich zu erkennen, beispielsweise in Australien oder Kanada.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung entsteht unmittelbar die Frage, ob die Länderinformationsschriften des BVA in ihrer jetzigen formellen und inhaltlichen Form noch zeitgemäß sind.

Um der Beantwortung dieser Frage ein Stück näher zu kommen, wurde von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Informationsstelle entschieden, eine Aufgabenkritik bzw. Selbstevaluation durchzuführen. Hierzu wurde zunächst ein Fragebogen entwickelt, der im Rahmen der Jahrestagung 2009 der Auswandererberatungsstellen in Magdeburg an die Beraterinnen und Berater der Beratungsstellen verteilt wurde.

Ein bereits vorab positives Feedback war dem hohen Rücklauf beantworteter Fragebögen zu entnehmen. Die hohe Rücklaufquote von über 95 Prozent wurde von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der hiesigen Informationsstelle sehr begrüßt. Eine Zusammenstellung der Inhalte ist bereits erfolgt. Die Auswertung erfolgt zu Beginn des kommenden Jahres und wird ebenso wie vorgenommene Änderungen im Anschluss-Jahresbericht 2010 erörtert werden.

#### Schon heute ist klar:

Es wird künftig verstärkt darum gehen, den Inhalt sämtlicher Informationsschriften noch mehr und zeitnah an die stetig wechselnden Bedürfnisse der Ratsuchenden sowie Auswanderungswilligen und an die sonstigen Einflussfaktoren anzupassen.

Dazu wird es u. a. erforderlich sein, den Erfahrungsaustausch mit dem BMFSFJ, den Beraterinnen und Beratern der Beratungsstellen sowie mit dem Generalsekretariat des Raphaels-Werkes – zuständig für die bundeszentrale Koordination der Auswandererberatung – in Hamburg zu intensivieren.

Instrumente hierzu sind beispielsweise der Ausbau der bisherigen Kommunikationsprozesse und regelmäßige Hospitationen vor Ort.

## Qualität in der Beratung

### Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement

Der Ursprung gemeinsamer Qualitätsmerkmale ist zu finden in einem gemeinsamen Papier vom Raphaels-Werk, Deutsches Rotes Kreuz und Diakonischem Werk vom September 2005: „Qualitätsmerkmale der Beratung bei Aus-, Weiter- und Rückwanderung, Auslandstätigkeit und binationaler Partnerschaft/Ehe und Familie“.

Zur Umsetzung des Qualitätsmanagements in der Praxis der Beratungsstellen wurde eine Arbeitsgruppe gebil-

det, die ihre Tätigkeit im Frühjahr 2009 aufgenommen hat.

Die fachliche Leitung, Organisation und Moderation der Gruppe wird von einer Mitarbeiterin des Generalsekretariates des Raphaels-Werkes in Hamburg wahrgenommen. Zu der Gruppe gehören die Generalsekretärin des Raphaels-Werkes, vier Berater und Beraterinnen aus den trägerunterschiedlichen Beratungsstellen in Essen, Düsseldorf, Trier und Aachen sowie die Referentin des Referates II B 6 im BVA.

Der Tätigkeitszeitraum der Arbeitsgruppe, in dem bisher drei Sitzungen (Februar, Juni und November 2009) stattgefunden haben, erstreckt sich zunächst bis zum Juni 2010.

Ziel der ersten Phase (Februar bis Dezember 2009) ist es, eine Qualitäts- und Leistungsbeschreibung sowie eine Handreichung zu erarbeiten.

Diese Handreichung beinhaltet neben der Qualitätsbeschreibung einen Leitfaden, der den BeraterInnen ermöglichen soll, in der zweiten Phase (ab Januar 2010) die Inhalte der Qualitätsbeschreibung bezüglich ihrer Beratungsstelle zu prüfen und soweit wie möglich umzusetzen.

## Qualitätsbeschreibung

Inhalte:

### Präambel

#### 1. Ziele und Handlungsfelder

- Auswanderer und Auslandstätige
- Flüchtlinge – Weiterwanderung und Rückkehr
- Binationale Paare und Familien
- Deutsche Rückkehrer aus dem Ausland

#### 2. Zentrale Beratungsleistungen

- Clearing
- Vermittlung von Fachwissen
- Einzelfallberatung
- Gegebenenfalls Vermittlung an andere (Fach-) Dienste

#### 3. Rahmenbedingungen für die Beratung

#### 4. Leistungen der bundeszentralen Koordination

#### 5. Rechtsgrundlagen

#### 6. Implementierung und Qualitätsmanagement in der Praxis



Die Beschreibung von Qualitätsmerkmalen in der Auswandererberatung geschieht auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutze der Auswanderer und des eigenen Selbstverständnisses der Trägerverbände.

Die im folgenden beschriebenen Qualitäts- und Leistungsstandards<sup>18</sup> sollen die vor Ort bereits vorhandenen Ansätze und Leitlinien ergänzen; vorhandene Qualitätsstandards können diese nicht ersetzen. Die Einbeziehung des jeweiligen Leitbildes ist dagegen notwendig.

Der Auftrag der Beratungsstellen in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat des Raphaels-Werkes als bundeszentrale Koordinierungsstelle besteht in der Beratung von Personen, die ihren Aufenthalt vorübergehend oder auf Dauer ins Ausland oder in das Heimatland verlegen möchten.

Als Einrichtung für die Beratung bei Aus-, Weiter- und Rückwanderung, Auslandstätigkeit und binationaler Partnerschaft/Ehe und Familie sind die Beratungsstellen den Leitbildern ihrer jeweiligen Verbände verpflichtet.

## **Ziele und Handlungsfelder**

Ziel jeder Beratung ist es, dem Klienten unter Einbeziehung seiner persönlichen Ressourcen eine tragfähige Entscheidung in seiner individuellen Situation zu ermöglichen und mit ihm entsprechende Handlungsstrategien zu entwickeln. Dazu gehört die Analyse der Motive und das Prüfen der Erfolgsaussichten auf der Grundlage aktueller Sachinformation sowie möglicher Gefahren und Risiken. Insofern ist die Beratung ergebnisoffen.

Im Bedarfsfall wird an andere Fachdienste weitervermittelt; eine juristische Beratung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes findet nicht statt.

Die Beratung kann psycho-soziale Aspekte beinhalten bzw. eine psycho-soziale Beratung sein – je nach Arbeitsschwerpunkt der Beratenden oder der persönlichen Situation des Ratsuchenden.

## **Auswanderer und Auslandstätige**

Ziele der Beratung von Auswanderern und Auslandstätigen sind:

Auf der Grundlage valider Kenntnisse von aufenthalts-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen im Ausland wird ein Beitrag zur Vermeidung eines ungenügend vorbereiteten Entschlusses zum Auslandsaufenthalt geleistet. Damit wird einem möglichen Scheitern des Vorhabens entgegengewirkt und eine möglicher-

weise schwierige Wiedereingliederung in Deutschland verhindert.

Zusätzlich wird auch zur Vermeidung von Hilfsbedürftigkeit in Zusammenhang mit einem Auslandsaufenthalt beigetragen.

Die Beratung von Auswanderern und Auslandstätigen umfasst im Einzelnen:

Information und Beratung im Hinblick auf Lebens- und Arbeitsbedingungen im Zielland, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen (auch für Familienmitglieder), soziale Sicherheit, Steuergesetzgebung, Arbeitsrecht sowie sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen einer Auslandstätigkeit. Die medizinische Versorgungssituation und der soziale Kontext im Zielland findet in der Beratung von Senioren und Seniorinnen besondere Berücksichtigung (Vereinsamung, Pflegebedürftigkeit).

Die persönlichen Voraussetzungen bezüglich der Einwanderungskriterien (z. B. Sprachkenntnisse, besonders erwünschte Berufsqualifikationen im Zielland) werden geklärt, bei Bedarf auch die Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt in den Zielländern.

Information zu den Aus- und Einreisebedingungen (Visum) und den zu erledigenden Formalitäten sowie einer möglichen Rückkehr nach Deutschland werden erteilt sowie individuell hilfreichen Kontakte im Zielland und in Deutschland vermittelt.

## **Zentrale Beratungsleistungen**

Die zentralen Beratungsleistungen sind Clearing, Informationsvermittlung an Ratsuchende, Einzelfallberatung und Vermittlung an andere (Fach-)Dienste.

Die Leistungen werden in geeigneter Weise dokumentiert, um eine Reflexion und Evaluation zu ermöglichen. Dazu gehört u. a. das sorgfältige Führen der Beratungsstatistik.

Die Angaben der Ratsuchenden werden den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend vertraulich behandelt, insbesondere die zu statistischen Zwecken erhobenen Daten.

Die Beratenden setzen standardisierte Verfahren für die Bewertung der Beratungsleistungen ein. Die Ergebnisse werden ausgewertet und für die Weiterentwicklung der Beratungsleistungen genutzt.

Zum Qualitätsmanagement gehören Fragebögen und Checklisten für die Beratungsleistungen in den verschiedenen Handlungsfeldern sowie die Prozessbeschreibung für die Aus-, Weiter- und Rückwanderungsberatung.

<sup>18</sup> Im Rahmen dieses Berichts wird nur der Bereich „Auswandererberatung“ dargestellt.

## Rahmenbedingungen für die Beratung

- Definition „Beratungsstelle für Auswanderer und Auslandstätige“:

Formale Kriterien für die Definition einer Beratungsstelle sind ein Mindestbeschäftigungsumfang<sup>19</sup> von zehn Stunden pro Woche oder mehr und ferner hat der Kern der Beratungstätigkeit im Hauptamt zu liegen (d. h. keine rein ehrenamtliche Tätigkeit). Außerdem ist eine transparente Erreichbarkeit zu gewährleisten, d. h. jede Beratungsstelle muss über Telefon, Fax und E-Mail erreichbar sein. In Abwesenheitsfällen sind Ratsuchende an andere Beratungsstellen weiterzuvermitteln.

Inhaltliches Kriterium ist die Beratung zum Thema „Auswanderung“.<sup>20</sup> Eine Stelle, die sich ausschließlich mit der Beratung binationaler Paare beschäftigt, ist keine Auswandererberatungsstelle im Sinne von § 1 AuswSG (Protokoll der gemeinsamen Besprechung vom 12. Juni 2007; auch S. 12).

- Die Strukturierung der Arbeit, Aufgaben und Zuständigkeiten stimmen Träger und Beratende vor Ort ab.
- Berufliche Qualifikation und professionelles Handeln (Sprachkenntnisse, Fachwissen über Hauptzielländer, Interkulturelle Kompetenz).
- Ausstattung der Beratungsstelle.

## Leistungen der bundeszentralen Koordination

Das Generalsekretariat des Raphaels-Werkes als bundeszentrale Koordinierungsstelle unterstützt die Beratungsstellen in ihrer fachlichen Arbeit, z. B. durch aktuelle Informationen über Veränderungen und neue Entwicklungen im Arbeitsfeld, Durchführung von Fortbildungen und Vertretung des Arbeitsfeldes in Politik, Öffentlichkeit und Verwaltung.

## Rechtliche Grundlagen

Informationen zu den Inhalten:

- des Auswandererschutzgesetzes: Erlaubnistatbestand des § 1 Abs. 2 für die Beratungstätigkeit der Wohlfahrtsverbände,
- des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG): keine Beratungstätigkeit im Sinne von § 2 des RDG, es sei denn in

<sup>19</sup> Die alleinige Erreichbarkeit ist kein Kriterium.

<sup>20</sup> Vgl. § 1 AuswSG „Schwerpunkt der Arbeit muss die Beratung von Menschen sein, die auswandern wollen, im Kern der Beratung muss das Thema „Auswandern“ stehen.“

der Beratungsstelle ist auch ein Volljurist beschäftigt (z. B. Paderborn, Erfurt und Trier),

- des Datenschutzgesetzes und des Gleichbehandlungsgesetzes,
- Formulierung eines Haftungsausschlusses unter Berücksichtigung der entgeltlichen und unentgeltlichen Beratungstätigkeiten, kein Ausschluss von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## Implementierung und Qualitätsmanagement

In der Umsetzung der beschriebenen Qualitätskriterien stehen die Prozesse der Überprüfung, Selbstbewertung und regelmäßigen Anpassung im Mittelpunkt des Qualitätsmanagements.

### Ausblick

Ein Qualitätszirkel zur ständigen Überprüfung und Verbesserung ist bzw. wird eingerichtet; das Team besteht aus regionalen und Bundesqualitätsbeauftragten.

Das Qualitätsmanagement ist bzw. wird fester Tagesordnungspunkt auf der gemeinsamen Jahrestagung 2010.

Der Qualitätszirkel entwickelt Routinen und Arbeitshilfen für die regelmäßige (Selbst-)Überprüfung und Anpassung der Qualitätskriterien und Qualitätsmerkmale.

Ab Januar 2010 startet eine Pilotphase mit fünf Beratungsstellen.

Die Arbeitsgruppe wird sich im Februar 2010 zur vorläufigen Endredaktion des Handbuchtexes (Beschreibung und Leitfaden) in Köln treffen.

Im Juni 2010 sollen die Ergebnisse und Erfahrungen der Pilotphase dokumentiert und ausgewertet werden.

## Geschäftsmäßige Beratung nach dem Auswandererschutzgesetz

### Gegenwärtige Situation

Im Gegensatz zu den Wohlfahrtsverbänden, denen die Auswandererberatung erlaubt ist<sup>21</sup>, muss derjenige, der geschäftsmäßig Auskunft bzw. Rat über die Aussichten der Auswanderung und über die Lebensverhältnisse im Zielland (insbesondere über die Arbeits- und Niederlassungsverhältnisse im Ausland) geben möchte, eine Genehmigung für diese Tätigkeit beantragen<sup>22</sup>. In diesem

<sup>21</sup> § 1 Abs. 2 AuswSG

<sup>22</sup> § 1 Abs. 1 AuswSG



Antrag muss der zukünftige Berater seine Zuverlässigkeit und die erforderliche Sachkunde für die Beratung im Sinne von § 1 Abs. 1 AuswSG nachweisen.

Der Nachweis der Sachkunde gilt als erbracht, wenn der Antragsteller fünf Jahre als unselbständiger Berater bei einer in § 1 Abs. 2 AuswSG genannten Auskunft- und Beratungsstelle tätig war.

Diese Voraussetzungen für die geschäftsmäßige Auskunftserteilung, die den Ratsuchenden vor Schlechtberatung schützen sollen, sind nur unzulänglich oder gar nicht bei der entsprechenden Klientel bekannt. Oftmals geht man davon aus, dass eine einfache Gewerbeanmeldung ausreichend ist und selbst wenn der Berater die Voraussetzungen kennen sollte, ist es für ihn und seinen Antrag sehr kompliziert und nicht immer von Erfolg gekrönt, die zuständige Stelle zu erreichen.

Dies liegt unter anderem an der Vielzahl der Genehmigungsstellen (aktuell etwa 260 Stellen), die landesweit in der Bundesrepublik verteilt sind.

Aufgrund der „exotischen“ Materie kennen diese Stellen oftmals ihre eigene Zuständigkeit nicht bzw. haben sie noch nie einen Antrag gemäß § 1 AuswSG erhalten und daher auch keine Veranlassung gesehen, eine derartige Zuständigkeit zu überprüfen.

In den Fällen, in denen eine Genehmigung erteilt wurde, ist dem Bundesverwaltungsamt gemäß § 5 Abs. 2 AuswSG eine Durchschrift der Erlaubnis zu übersenden.

Bei den zugesandten Bescheiden ist festgestellt worden, dass die Inhalte der Bescheide der genehmigenden Stellen erheblich von einander abweichen.

Teilweise werden Genehmigungen erteilt, obwohl kein ausreichender Nachweis der Sachkunde vorgelegen hat.

Dem gegenüber werden überaus strenge, teilweise auch rechtswidrige Auflagen erteilt.

### Weitere Vorgehensweise

Aufgrund der dargestellten Situation hat das BMFSFJ in seiner Funktion als Fachaufsicht im Oktober 2009 zu einer Bund-Länder-Besprechung eingeladen, um die vorstehende Problematik zu erörtern (siehe auch S. 8).

Als Ergebnis der Diskussion zwischen den Vertretern des BMFSFJ, der Bundesländer (vier Teilnehmende aus den Bundesländern), der Generalsekretärin des Raphaels-Werkes als bundeszentrale Koordinierungsstelle und drei Vertreterinnen und Vertretern des Bundesverwaltungsamtes wird das BMFSFJ eine Abfrage in Form eines

Rundschreibens an die Bundesländer starten. Erbeten werden sollen Auskünfte über

- die Zuständigkeit in den Landesregierungen für das AuswSG und seine Umsetzung bisher,
- die verwaltungsmäßigen Strukturen und Abläufe des Genehmigungsverfahrens für die Erlaubnis zur Beratung,
- die Beratungsstruktur im jeweiligen Land,
- die Kriterien beim Genehmigungsverfahren für die Erlaubnis zur Beratung:

Es bestand hohe Übereinstimmung, dass der Schutzgedanke dieses Gesetzes beachtet werden muss, der qualitativ hochwertige Beratung verlangt. Auch in diesem Zusammenhang ist die Bedeutung qualifizierter Fortbildung zu sehen.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist die persönliche Qualifikation der Antragstellenden und aller Angestellten der Beratungsstelle. Denkbar erscheint in diesem Zusammenhang die Entwicklung eines gemeinsamen Kriterienkatalogs auf der Basis von „best practice“ in den Ländern.

- die Gebühren für das Genehmigungsverfahren für die Erlaubnis zur Beratung,
- den Geltungsbereich der Erlaubnis (bundesweit, lokal, regional oder landesbezogen), damit zusammenhängend Verfahren bei der Errichtung von Zweigniederlassungen einer Stelle mit Beratungserlaubnis in anderen Städten, Regionen oder Bundesländern,
- Handhabung der Vermeidung von Doppelbescheiden bzw. Bescheiden nach Ablehnung durch die Genehmigungsstelle eines anderen Bundeslandes,
- Zahl der Anträge und Bescheide in den letzten Jahren,
- Verfahren zur gesetzeskonformen Einbeziehung des BVA gem. AuswSG,
- Möglichkeiten und Wünsche der Vereinheitlichung bzw. Zentralisierung, z. B. bei
  - der Gewährung der Erlaubnis zur Beratung,
  - Gebühren,
  - Kooperationsverfahren,
  - Entwicklung eines Musterbescheids,

- jeweils auch unter Berücksichtigung der Möglichkeiten und der Rolle des BVA,
- Erfahrungen mit privater Auswandererberatung; Aufnahme der staatlichen Zulassung als Qualitätssiegel z. B. ins Impressum.

Mit der Datenschutzbeauftragten des BMFSFJ soll geprüft werden, wie es ermöglicht werden kann, eine Liste der Beratungsstellen mit staatlicher Erlaubnis ins Internet (Website des BVA) zu stellen.

Mit dem Statistischen Bundesamt soll geprüft werden, welche Verknüpfungen es geben kann, um die Wan-

derungsstatistik (Auswanderungen und Rückwanderungen), die derzeit in erster Linie auf der Basis der Meldedaten beruht, transparenter und aussagefähiger zu machen.

In einer weiteren Besprechung soll auch vertieft diskutiert werden, wie „schwarze Schafe“ bei der Beratung erkannt und vermieden werden sowie über eine bessere Öffentlichkeitsarbeit zu Gunsten qualifizierter Beratung, so dass Erlebnisse, wie sie in den Doku-Soaps privater Anbieter im Fernsehen zu sehen sind, Aus- und Rückwanderwilligen möglichst erspart werden können.



# 4 Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Die Auskunftserteilung über ausländisches Recht, vor allem auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechts sowie der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und der Prozessführung im Ausland ist eine besondere Aufgabe der Informationsstelle.

## Auftrag

Aufgrund Anordnung des Auswärtigen Amtes vom 21. Februar 1969 wurde dem Bundesverwaltungsamt gem. § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 die Aufgabe übertragen, Auskünfte zu erteilen über ausländisches Recht, insbesondere auf dem Gebiet des Familien-, Erb-, Staatsangehörigkeits-, Personenstands-, Aufenthalts- und Fremdenrechts.

## Tätigkeiten

Die Auskunftserteilung an Gerichte, Standesämter und Betroffene zählt ebenso zu den Diensten des Referates wie die Auskunftserteilung über die Möglichkeiten der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und die Prozessführung im Ausland.

Hierzu gehört auch die Dokumentation und Information über binationale Ehen und Partnerschaften. Eine besondere Informationsschrift ist dem Bereich „Islamische Eheverträge“ gewidmet, da hierfür zahlreiche Besonderheiten bei der Eheschließung mit Personen islamischer Religionszugehörigkeit zu beachten sind.

Weiterhin werden im Referat II B 6 Informationsschriften erstellt für deutsche Paare, die im Ausland heiraten wollen. In diesem Bereich sind folgende Broschüren aufgelegt:

- Deutsche heiraten in Europa,
- Deutsche heiraten in Asien oder Australien,
- Deutsche heiraten in Afrika,

- Deutsche heiraten in Lateinamerika,
- Deutsche heiraten in Nordamerika.

In einer weiteren Schrift können sich Auswanderer und Auslandstätige auch über Ehegüterrecht und Eheverträge in Europa informieren.

Auch die in diesem Sachgebiet erstellten Schriften können von Ratsuchenden über die bundesweit eingerichteten Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände bezogen werden. Behörden, sonstige öffentliche Einrichtungen und Unternehmen können die Schriften, teilweise kostenpflichtig, direkt beim Bundesverwaltungsamt anfordern.

Einer vom Referat II B 6 geführten Statistik bezüglich Anfragen zum ausländischen Recht im Zeitraum 2002 bis Oktober 2009 kann entnommen werden, dass die Anfragen insgesamt (ob telefonisch oder schriftlich) bis Oktober 2009 im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren leicht zurückgegangen sind. Eine valide Bewertung kann jedoch erst bei der Vorlage der Jahresendauswertung erfolgen.

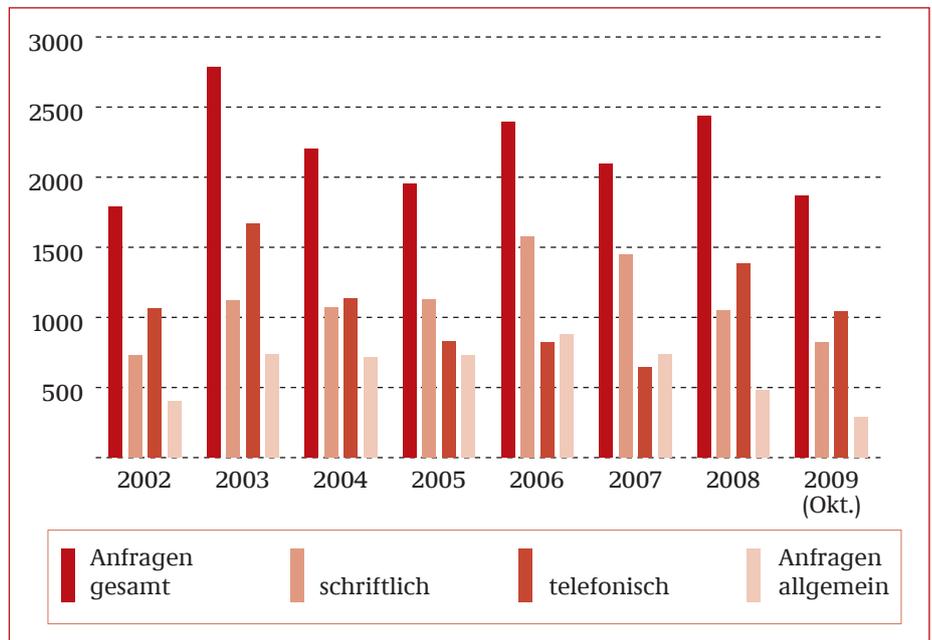


Abbildung 6: Anfragen ausländisches Recht an das BVA 2002-2009

Die Gründe hierfür könnten in der rasant gestiegenen Nutzung des Internets gesehen werden.

## Ausblick

Gegenwärtig ist die Informationsstelle ausländisches Recht dabei, ihre bestehende Datenbank auf eine papierlose Datenbank umzustellen.

Die Vorteile liegen auf der Hand:

- Dokumente aller Art erscheinen nach wenigen Sekunden bzw. Mausklicks auf dem Bildschirm,
- das Risiko eines Datenverlustes verringert sich enorm,

- die Einlagerung von Papierdokumenten wird deutlich verringert und geht gegen „Null“,
- eine bessere Organisation der Inhalte wird gewährleistet und
- das Zeitmanagement mit der Arbeit dieser Materialien optimiert.

Die Datenbank umfasst schon heute ein Volumen von etwa zwei Gigabyte und wird künftig laufend aktualisiert und ausgebaut werden.



# 5 European Employment Services – EURES –



EURES ist ein Kooperationsnetzwerk, das die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) fördern soll. Das Recht, im Ausland zu leben und zu arbeiten, ist eines der Grundrechte der europäischen Bürger, die im Vertrag von Rom und auch im Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Zyperns, Estlands, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union verankert sind.

Das EURES-Netzwerk fördert die geografische und berufliche Mobilität durch Information, Beratung und Unterstützung von europäischen Bürgerinnen und Bürgern, die in einem anderen Land arbeiten möchten, und von Arbeitgebern, die Arbeitskräfte aus dem Ausland anwerben wollen.

Das Netzwerk bringt die öffentlichen Arbeitsverwaltungen aller EWR-Mitgliedsstaaten mit anderen mit Beschäftigungsfragen befassten regionalen und nationalen Stellen zusammen, wie beispielsweise Gewerkschaften, Arbeitgeberorganisationen sowie kommunalen und regionalen Behörden.

Die Einbindung von Beratern und Beraterinnen der Wohlfahrtsverbände in das EURES-Netzwerk ist dem besonderen deutschen Wohlfahrtssystem geschuldet. Hieraus ergibt sich die Etatisierung des EURES-Titels 684 06 als Leertitel im Einzelplan des BMFSFJ.

Das Netzwerk wird von der Europäischen Kommission koordiniert.

Es wird eine beträchtliche Zahl von Beschäftigungsmöglichkeiten innerhalb des EWR angeboten, welches die 25 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union plus Norwegen, Island und Liechtenstein umfasst<sup>23</sup>.

Für Arbeitssuchende eröffnet dies auf kurze Sicht die Chance, ihre Qualifikationen auszubauen und Erfahrungen zu sammeln, und auf lange Sicht die Chance, ihre beruflichen Perspektiven zu verbessern.

Arbeitgebern bieten die vom EURES-Netzwerk angebotenen Dienstleistungen die Möglichkeit, aus einem größeren Bewerberangebot auszuwählen. Ein derart

großer Arbeitskräftepool ist besonders nützlich, wenn Arbeitgeber spezifische Qualifikationen verlangen, die auf dem jeweiligen nationalen Arbeitsmarkt nicht vorhanden sind.

## Ein umfassendes personelles Netz

EURES verfügt über ein Netz von EURES-Beratern, deren Hauptaufgabe darin besteht, die von Arbeitssuchenden und Arbeitgebern benötigten aktuellen und praktischen Informationen zu verbreiten. In den 28 EWR-Mitgliedsstaaten gibt es über 700 EURES-Berater.

Die EURES-Berater und -innen bieten Arbeitssuchenden und Arbeitgebern, die am europäischen Arbeitsmarkt interessiert sind, drei zentrale Dienstleistungen an:

- Information,
- Beratung,
- Arbeitsvermittlung.

Sie verfügen über Fachwissen in praktischen, rechtlichen und administrativen Fragen, die mit der geografischen und beruflichen Mobilität zusammenhängen.

Sie haben ferner Zugang zu einer Reihe von Informationswerkzeugen, darunter einer Datenbank, die Informationen zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten enthält.

Die Inanspruchnahme der EURES-Dienstleistungen ermöglicht es Arbeitssuchenden und Arbeitgebern, fundierte Entscheidungen zu treffen.

Alle im EWR niedergelassenen Arbeitgeber können freie Stellen in der EURES-Stellendatenbank ausschreiben und sie allen Arbeitssuchenden aus allen 28 Mitgliedsstaaten zugänglich machen.

Arbeitssuchende können die EURES-Stellendatenbank direkt online durchsuchen oder sich an die örtliche öffentliche Arbeitsverwaltung wenden, welche die von

<sup>23</sup> Die Schweiz, die mit der EU ein bilaterales Freizügigkeitsabkommen geschlossen hat, ist ebenfalls am EURES-Netzwerk beteiligt.

EURES gemeldeten freien Stellen normalerweise in ihre eigenen Stellenlisten integriert.

Arbeitssuchende können ihren Lebenslauf auch online in die Datenbank (CV-Search) eingeben.

Arbeitgeber können auf die Datenbank zugreifen, um geeignete, qualifizierte Bewerber und -innen direkt anzuwerben und mit ihnen Kontakt aufnehmen, ohne über eine zwischengeschaltete Stelle kommunizieren zu müssen.

## **Überwindung von Barrieren in Grenzregionen**

Viele in Grenzregionen der EWR wohnende Menschen leben in einem Land und arbeiten in einem anderen.

Es bestehen jedoch administrative, gesetzliche und steuerliche Mobilitätshindernisse, die aus unterschiedlichen nationalen Gepflogenheiten und Rechtssystemen herühren.

EURES hilft, diese Hindernisse zu überwinden, indem es Sozialpartner und Organisationen wie öffentliche Arbeitsverwaltungen, Gewerkschaften, Arbeitgeber und lokale Stellen zusammenbringt, um die Entstehung gemeinsamer, offener, regionaler Arbeitsmärkte innerhalb des EWR aktiv zu fördern.

Ziel dieser Partnerschaften ist es, den Informationsbedarf zu decken und als Forum für Konsultationen über Fragen des lokalen Arbeitsmarktes zu dienen.

Derzeit gibt es über 20 grenzübergreifende EURES-Partnerschaften, die geografisch über das gesamte Netz verteilt sind.

Die europäische Kommission unterstützt neue grenzüberschreitende Kooperationen in dem Bestreben, alle Grenzregionen zu erfassen, in denen die Mobilität der Arbeitskräfte gefördert werden kann.

## **Berufliche Mobilität zur Realität machen**

Seit seiner Gründung im Jahr 1994 trägt das EURES-Netzwerk mit seinem Dienstleistungsangebot dazu bei, berufliche und geografische Mobilität zu einer Realität werden zu lassen. Die Einführung des Euro, die Schaffung schneller Transportmöglichkeiten zwischen den EWR-Ländern und die Erweiterung der europäischen Union bringen neue Chancen für berufliche Mobilität, die frühere Generationen von Arbeitnehmern nicht hatten.

Der Bedarf an beruflicher Mobilität dürfte in Zukunft noch größer werden und somit die Nachfrage nach EURES-Dienstleistungen erhöhen.

Der Umzug in ein anderes Land ist ein großer Schritt. Arbeitssuchende müssen gut darüber informiert sein, was der europäische Arbeitsmarkt in Bezug auf Arbeitsplätze, soziale Rechte, Qualifizierung und Karriereausichten zu bieten hat.

Arbeitgeber benötigen Informationen über die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte in anderen Ländern, damit sie eine multikulturelle und vielsprachige Belegschaft aufbauen und damit ihre Wettbewerbsposition stärken können.

Der Mangel an leicht zugänglichen Informationen ist eines der großen Hindernisse für die Arbeitsmobilität in Europa. Das EURES-Netzwerk will helfen, dieses Hindernis dadurch zu beseitigen, dass es Bürgern und Arbeitgebern in allen EWR-Mitgliedsstaaten Informations-, Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen zur Verfügung stellt.

## **Tätigkeiten des Bundesverwaltungsamtes im Rahmen von EURES**

Das BVA nahm im EURES-Haushaltsjahr 2008/2009 und über EURES hinaus in Begleitung von mehreren deutschlandweiten Beratungsstellen u. a. an folgenden Beratungsmessen teil:

- Avanti!, Berlin
- Horizonte, Essen
- IMPULS, Cottbus
- „Wege ins Ausland“, Köln
- Canada Job Fair, Essen

Ferner organisierte und leitete das BVA im Herbst 2008 die Jahrestagung der EURES-Beratungsstellen in Halle an der Saale.

Diese Tagung fand an drei Werktagen statt. Hierbei wurde das Netzwerk der Beratungsstellen im Rahmen der Fortbildung zu speziellen Themen gestärkt und wichtige Punkte der EURES-Beratung thematisiert.

An diesem Termin wurde vereinbart, dass die EURES-Jahrestagung 2009 in Dresden (2. bis 4. Dezember 2009) stattfinden wird. Auch diese Tagung wird ebenfalls vom BVA organisiert und geleitet.



Vom 14. bis 18. September 2009 nahm das BVA in Begleitung einer Beraterin des Raphaels-Werkes in Essen an der 14. Internationalen Metropolis Konferenz in Kopenhagen teil.

Thema war u. a. die Gewinnung von Multiplikatoren aus den Bereichen Politik, Behörden und von Universitäten, um den Bekanntheitsgrad von EURES zu steigern und somit auch die europaweite Arbeitsmobilität von Arbeitssuchenden zu fördern.

Ferner sollten auf dieser internationalen Konferenz auch Migrationsexperten aus Drittstaaten auf das EURES-Netzwerk und die EURES-Dienstleistungen aufmerksam gemacht werden, da die EU aufgrund zukünftiger demographischer Lücken das Bestreben hat, auch für einen bestimmten Zeitraum qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten zu gewinnen.

Das Beraternetzwerk führt ebenfalls jährlich zwei EURES-Koordinierungsgremiumssitzungen durch.

Ziel dieser jeweils eintägigen Veranstaltung ist der Austausch von Problemen und Erkenntnissen zwischen dem BVA und dem EURES-Beraternetzwerk, um somit zeitnah auf jegliche Veränderungen reagieren zu können.

### **Ausblick – EURES-Leitlinien 2010 bis 2013**

Das BVA war neben der Bundesanstalt für Arbeit seit der Gründung des EURES-Netzwerkes im Jahre 1993 bis 2002 ein gleichberechtigtes Mitglied im EURES-Netzwerk.

Mit der EURES-Reform im Dezember 2002 entschied die EU-Kommission, dass für jeden Mitgliedsstaat jeweils

nur eine nationale Organisation und vorzugsweise die jeweilige nationale Arbeitsverwaltung die Funktion des EURES-Mitglieds innehaben kann. Das BVA konnte somit nicht länger eigenständiges Mitglied bleiben.

Seither ist das BVA in der Funktion eines EURES-Partners Teil des deutschen EURES-Netzwerks.

Die EU-Kommission hat nun mit Blick auf die neue Förderperiode 2010-2013 signalisiert, dass sie die EURES-Rechtsgrundlagen eng auslegen und keine Ausnahmen mehr zulassen wird. Eine Sonderform, wie die vom BVA koordinierte EURES-Partnerschaft, kann künftig nicht mehr mit einer Anerkennung als eigenständige Partnerschaft und der Bewilligung von Fördermitteln rechnen.

Hinzu kommt, dass die EU-Kommission unter anderem auch aus verwaltungstechnischen Gründen die Förderung großer Partnerschaften bevorzugt.

Um für eine Finanzierung in Betracht zu kommen, bedürfen die Aktivitäten der EURES-Partner künftig einer direkten Arbeitsmarktrelevanz und einer eindeutigen Verknüpfung mit der grenzüberschreitenden Mobilität von Arbeitnehmern. Gleichzeitig fordert die Kommission bei den Dienstleistungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Erfolgsmessung durch Indikatoren wie z. B. erfolgreich besetzte Stellen, Integrationen etc.

Da das BVA die geforderten Kriterien nicht erfüllen kann, wird es für die EURES-Jahrgänge 2010-2013 keinen Antrag auf Bewilligung von EURES-Fördermitteln bei der Europäischen Kommission stellen.

# 6 Ausblick

---

## Rückwanderer

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Informationsstelle erhalten im Berichtszeitraum vermehrt Anfragen von Rückwanderern.

Der überwiegende Teil dieser Personengruppe berichtete, dass aufgrund des Verlustes des Arbeitsplatzes und der damit in Zusammenhang stehenden wirtschaftlichen Situation eine Rückwanderung notwendig erscheint.

Zurückzuführen ist der zunehmende Verlust von Arbeitsplätzen deutscher Auswanderer im Ausland aktuell u. a. auf die Auswirkungen der globalen Weltwirtschaftskrise. Aufgrund der Entwicklung der Arbeitslosenzahlen im Ausland erscheint diese Begründung plausibel.

Für Rückwanderer wurde außerdem im BMI eine Projektgruppe eingerichtet, die sich u. a. mit dieser Entwicklung auseinandersetzt.

Auch das BVA prüft zur Zeit, ob das Angebot der aktuellen Informationsschriften um das Thema „Rückwanderung“ ergänzt werden sollte.

## Veröffentlichungen im Internet

Im Jahr 2010 wird es einem eingeschränkten Personenkreis möglich sein, ausgewählte Schriften innerhalb eines geschützten Bereiches auf der Internetseite der Informationsstelle herunter zu laden.

Gemeint sind hier vor allem elektronische Versionen der Schriften „Deutsche Heiraten in...“ für Standesämter und andere Empfänger.

Die bisherige Herausgabe dieser Schriften in Diskettenform ist veraltet und wird damit eingestellt. Die Umsetzung des Vorhabens ist für das erste Quartal des Jahres 2010 vorgesehen.

Eine kostenlose elektronische Veröffentlichung der übrigen Schriften (Länderinformationsschriften und Allgemeine Schriften) im Internet ist auch künftig nicht vorgesehen.

## Jahresbericht 2010

Der vorliegende Jahresbericht wird künftig volle Kalenderjahre zu Grunde legen, um einer zwischenjährigen Berichterstattung zu entgehen.

Aufgrund dieser Umstellung wird der Jahresbericht 2010 zwangsläufig einen Berichtszeitraum von November 2009 bis Dezember 2010 umfassen; Anschlussberichte werden Kalenderjahre zu Grunde legen.

## 50 Jahre „Auswanderung“ im BVA

Bis zur Errichtung des BVA im Jahr 1959 gab es für die heute in der Informationsstelle anhängige Aufgabe ein eigenständiges Bundesamt für Auswanderung.

Dieses war zunächst als eigenständige Behörde im BVA implementiert.

Im weiteren Verlauf wurde es in die Aufbauorganisation des BVA integriert. Das Bundesamt für Auswanderung als eigenständige Behörde wurde damit aufgelöst.

Aufgrund der 50-jährigen Ausübung dieser Fachaufgabe wird im Rahmen eines Folgeberichtes ein Augenmerk auf die Entwicklungsgeschichte bis hin zur heutigen Informationsstelle gelegt werden.



# 7 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
§	Paragraph
II B 6	Referatsbezeichnung im Bundesverwaltungsamt
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
AuswSG	Auswandererschutzgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern
BVA	Bundesverwaltungsamt
CV	Curriculum Vitae
DESTATIS	Statistisches Bundesamt
dpa	Deutsche Presseagentur
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EURES	European Employment Services
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
MRRG	Melderechtsrahmengesetz
O. g.	Oben genannte/n
Raphaels-Werk	Raphaels-Werk e. V. – Dienst am Menschen unterwegs –
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RGBl	Reichsgesetzblatt
S.	Seite
U. a.	Unter anderem
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
Vgl.	Vergleiche
WWW	World Wide Web

# 8 Quellenverzeichnis

---

- Empirische Daten und Erhebungen des Statistischen Bundesamtes  
  
hier: Vorläufige Wanderungszahlen 2008 vom 16.11.2009
- Gemeinsamer Jahresbericht der Auswandererberatungsstellen 2008  
  
vorgelegt vom Raphaels-Werk e. V. Hamburg im Rahmen der bundeszentralen Koordinierung der Auswandererberatungsstellen
- Interne Daten sowie öffentliche Publikationen der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige im Bundesverwaltungsamt, Referat II B 6  
  
hier u. a. : Entwicklung der Auswandererberatungsstellen, Entwicklung der Auswandererberatungszahlen, Verzeichnis der Informationsschriften für Auswanderer und Auslandstätige, Amtliches Verzeichnis der Beratungsstellen
- „Gründe für die Auswanderung von Fach- und Führungskräften aus Wirtschaft und Wissenschaft“ – Prognos-Studie der Prognos AG Berlin vom 24.06.2008
- Ergebnisprotokoll der ersten Bund-Länder-Besprechung zum Auswandererschutzgesetz im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Berlin (21.10.2009) vom 22.10.2009
- „Deutschland ein Auswanderungsland?“, Wochenbericht des DIW Berlin Nr. 39/2009
- EURES – ein Netzwerk zur Überwindung von Grenzen, Publikation der Europäischen Kommission, Generaldirektion im Bereich Beschäftigung und Soziales sowie Europäischer Sozialfonds
- Drucksache Deutscher Bundestag 16/5417 vom 23.05.2007, Seite 4
- Drucksache Deutscher Bundestag 7/2418 vom 24.07.1974, Seite 7



# 9 Anhang

---

I	Errichtungsgesetz des BVA von 1959
II	Auswandererschutzgesetz
III	Beratungsstellenverzeichnis in der aktuellen Fassung
IV	Publikationsverzeichnis

**Gesetz  
über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes.**

Vom 28. Dezember 1959

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern wird eine selbständige Bundesoberbehörde unter der Bezeichnung „Bundesverwaltungsamt“ errichtet.

(2) Das Bundesverwaltungsamt erledigt in eigener Zuständigkeit Verwaltungsaufgaben, die ihm durch dieses Gesetz oder durch andere Bundesgesetze zugewiesen werden. Ferner können Verwaltungsaufgaben des Bundes dem Bundesverwaltungsamt zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesen werden, sofern die Übertragung solcher Aufgaben auf andere Bundesbehörden durch Bundesgesetz zugelassen ist oder wird.

(3) Das Bundesverwaltungsamt erledigt als beauftragte Behörde, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Verwaltungsaufgaben des Bundes, mit deren Durchführung es vom Bundesminister des Innern oder mit seiner Zustimmung von der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde beauftragt wird.

§ 2

(1) Das Bundesverwaltungsamt hat alle Maßnahmen, die der Beratung von Auswanderungswilligen, der Vorbereitung der Auswanderung und der Fürsorge für die Auswanderer dienen, zu treffen.

(2) Das Bundesverwaltungsamt hat hierbei in Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sammlung und Auswertung von Unterlagen, die für die Auswanderung von Bedeutung sind,
2. Unterrichtung und Beratung der Dienststellen des Bundes und der Länder, der Auskunfts- und Beratungsstellen von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder von Vereinigungen, die sich die Fürsorge für die Auswanderer zur Aufgabe machen, in allen Angelegenheiten des Auswanderungswesens,
3. Beobachtung der Auswanderungsbewegung, Benachrichtigung der Landesbehörden und

Warnung der Öffentlichkeit bei der Feststellung von Mißständen im Auswanderungswesen,

4. Begutachtung von Siedlungsvorhaben sowie von beruflichen und gewerblichen Niederlassungsmöglichkeiten im Ausland.

(3) Das Bundesverwaltungsamt kann auf dem Gebiet der Einwanderung die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Aufgaben wahrnehmen.

(4) Das Auswärtige Amt ist zu fachlichen Weisungen berechtigt, soweit es sich um Aufgaben handelt, die auswärtige Angelegenheiten berühren.

§ 3

(1) Das Bundesverwaltungsamt ist Bundesausgleichsstelle gemäß § 25 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1297).

(2) In § 25 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes werden die Worte „bei dem Bundesministerium des Innern“ gestrichen.

§ 4

Das Bundesverwaltungsamt ist zuständig für die Versorgung der früheren Bediensteten jüdischer Gemeinden oder öffentlicher Einrichtungen und ihrer Hinterbliebenen nach § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820, 822).

§ 5

(1) Das Bundesverwaltungsamt ist nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 und des § 27 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) für die Ausführung der Staatsangehörigkeitsgesetze zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden eines Bundeslandes gegeben ist.

(2) In § 17 Abs. 3 des vorgenannten Gesetzes werden die Worte „der Bundesminister des Innern“ durch die Worte „das Bundesverwaltungsamt“ ersetzt.



# Anhang I Errichtungsgesetz des BVA von 1959

## § 6

Das Bundesverwaltungsamt führt das Ausländerzentralregister, das der Erfassung von im Bundesgebiet wohnhaften Ausländern dient.

## § 7

Das Bundesverwaltungsamt ist zuständig für die Leistung und Abrechnung der nach dem Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber vom 27. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 320) vom Bunde aufzubringenden Kosten.

## § 8

Soweit im Bundesverwaltungsamt auf Grund des § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 Aufgaben aus einem anderen Geschäftsbereich als dem des Bundesministers des Innern erledigt werden, steht das fachliche Weisungsrecht der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde zu.

## § 9

Das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Auswanderung vom 8. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 289) wird aufgehoben.

## § 10

Die dem Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993) als Anlage I beigegebenen Besoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:

### 1. Besoldungsordnung A

In Besoldungsgruppe 16 wird gestrichen:  
„Direktor des Bundesamtes für Auswanderung“;

### 2. Besoldungsordnung B

In Besoldungsgruppe 3 wird eingefügt:  
„Präsident des Bundesverwaltungsamtes“.

## § 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 12

Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Dezember 1959

Der Bundespräsident

Für den Bundeskanzler  
~~Der Bundesminister für Verkehr~~  
Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister des Innern

## Gesetz zum Schutze der Auswanderer (Auswandererschutzgesetz - AuswSG)

AuswSG

Ausfertigungsdatum: 26.03.1975

Vollzitat:

"Auswandererschutzgesetz vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 774), das zuletzt durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 83 V v. 31.10.2006 I 2407

**Fußnote**

Textnachweis Geltung ab: 1.1.1977

### Eingangsformel

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1 Auswandererberatung

(1) Wer geschäftsmäßig Auskunft über die Aussichten der Auswanderung und über die Lebensverhältnisse im Einwanderungsland, insbesondere über die Arbeits- und Niederlassungsverhältnisse im Ausland oder in diesen Angelegenheiten Rat erteilen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Beratung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder wenn der Antragsteller die für die Beratung erforderliche Sachkunde nicht nachweist. Der Nachweis der Sachkunde gilt als erbracht, wenn der Antragsteller fünf Jahre als unselbständiger Berater bei einer in Absatz 2 genannten Auskunfts- oder Beratungsstelle tätig war. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden; nachträgliche Auflagen sind zulässig; darauf ist in der Erlaubnis hinzuweisen.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen Auskunfts- oder Beratungsstellen von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, die sich die Fürsorge für Auswanderer zur Aufgabe machen. Diese Stellen haben jedoch der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, wenn sie eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 aufnehmen oder eine solche bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit fortsetzen wollen.

(3) Keiner Erlaubnis bedürfen ferner Personen und Personengesellschaften, denen eine Erlaubnis zur Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung im Ausland nach § 292 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erteilt ist, sowie Arbeitgeber, denen die Zustimmung zur Anwerbung für eine Beschäftigung im Ausland nach § 302 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erteilt ist, wenn sie bei diesen Tätigkeiten Rat und Auskunft nur über die Arbeitsstelle erteilen, für die sie vermitteln oder anwerben. Dabei ist auf die in Absatz 2 genannten Auskunfts- und Beratungsstellen hinzuweisen.

(4) Die zuständige Behörde kann die nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis zurücknehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Tatsachen vorgelegen haben, aus denen sich der Mangel der erforderlichen Zuverlässigkeit ergibt. Die Behörde kann die Erlaubnis widerrufen oder die Tätigkeit der in Absatz 2 bezeichneten Stellen verbieten, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, aus denen sich der Mangel der erforderlichen Zuverlässigkeit ergibt, oder wenn eine Gewähr für eine sachkundige Beratung nicht gegeben ist.



### **§ 2 Werbungsverbot, Verbot von Prämien, Verbot der auslandsunterstützten Auswanderung**

(1) Es ist verboten, geschäftsmäßig für die Auswanderung zu werben. § 292 Abs. 2, §§ 293 und 302 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(2) Für den Abschluß von Beförderungsverträgen mit Auswanderern oder im Zusammenhang damit dürfen Prämien oder andere Vergünstigungen weder gewährt noch angenommen werden.

(3) Verboten sind die Beförderung sowie der Abschluß von Verträgen über die Beförderung von Auswanderern, für die von Unternehmen oder internationalen Einrichtungen oder ausländischen Regierungen der Beförderungspreis ganz oder teilweise gezahlt wird oder Darlehen zur Zahlung des Beförderungspreises gewährt werden.

(4) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 zulassen, soweit dies zur Durchsetzung zwischenstaatlicher Vereinbarungen erforderlich ist. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 aus besonderen Gründen zulassen, wenn dieses im öffentlichen Interesse liegt oder aus Gründen humanitärer oder sozialer Art angezeigt ist, insbesondere bei der Rückwanderung von Ausländern in ihre Heimat oder bei der Weiterwanderung dieser Personen.

### **§ 3 Auswanderung in einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften**

§ 2 Abs. 3 gilt nicht für die Auswanderung in einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften.

### **§ 4 Beförderung von Auswanderern ins außereuropäische Ausland mit Schiff und Luftfahrzeug im Gelegenheitsverkehr**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit der Gesundheitsschutz für die mit Schiff oder Luftfahrzeug im Gelegenheitsverkehr bei Sammelbeförderung nach außereuropäischen Bestimmungsorten reisenden Auswanderer dies erfordert, Vorschriften erlassen über

1. Mindestanforderungen an Einrichtung, Ausrüstung und Bordvorräte der Beförderungsmittel sowie
2. die Kontrolle der Beförderungsmittel durch Beauftragte der zuständigen Behörde; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden.

### **§ 5 Zuständigkeit und Verfahren**

(1) Für die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen zuständig. § 2 Abs. 4 Satz 2 dieses Gesetzes sowie § 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829) bleiben unberührt.

(2) Die zuständige Behörde soll die bei ihr nach § 1 Abs. 2 eingehenden Anzeigen sowie die Entscheidungen, durch die sie eine Erlaubnis erteilt, zurücknimmt oder widerruft oder einer Auskunft- oder Beratungsstelle die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit verbietet, auch dem Bundesverwaltungsamt und der Bundesagentur für Arbeit mitteilen.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne Erlaubnis geschäftsmäßig Auskunft oder Rat erteilt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 1 Abs. 1 Satz 4 zuwiderhandelt,
2. einem vollziehbaren Verbot nach § 1 Abs. 4 zuwiderhandelt,

3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 geschäftsmäßig für die Auswanderung wirbt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 für den Abschluß von Beförderungsverträgen mit Auswanderern oder im Zusammenhang damit Prämien oder andere Vergünstigungen gewährt oder annimmt oder
5. als Reeder oder Kapitän eines Schiffes oder Halter oder Führer eines Luftfahrzeugs im Gelegenheitsverkehr
  - a) entgegen § 2 Abs. 3 Auswanderer befördert oder mit ihnen Beförderungsverträge abschließt oder
  - b) einer Rechtsverordnung nach § 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 kann die Ordnungswidrigkeit auch dann geahndet werden, wenn sie nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen wird.

### **§§ 7 bis 10**

-

### **§ 11 Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### **§ 12 Inkrafttreten**

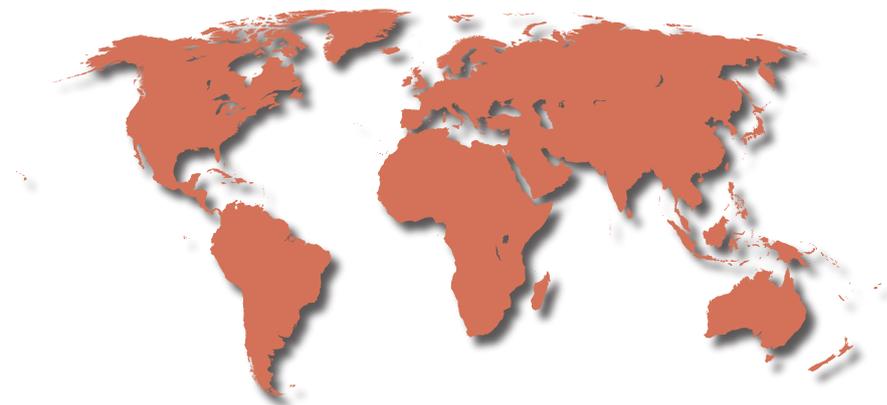
§ 2 Abs. 4 und die §§ 4 und 5 Abs. 1 dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.



Bundesverwaltungsamt

## **Verzeichnis der Beratungsstellen für Auswanderer und Auslandstätige**

Deutsches Rotes Kreuz  
Evangelische Beratungsstellen  
Raphaels-Werk



**Herausgeber:**

Bundesverwaltungsamt  
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige –  
50728 Köln

Telefon: 022899 358-4998 oder  
0221 758-4998  
Telefax: 022899 10358-8399  
E-Mail: [InfostelleAuswandern@bva.bund.de](mailto:InfostelleAuswandern@bva.bund.de)  
Internet: [www.auswandern.bund.de](http://www.auswandern.bund.de)  
Bearbeiter: Oliver Beck  
Mario-Stefan Hahn

**Stand: November 2009**

ISSN 0433-7026  
11/09 – 63. Auflage

**Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und  
ohne Vornahme von Änderungen zulässig.  
Um die Übersendung eines Belegexemplars wird gebeten.**



## Inhaltsverzeichnis und Abkürzungen

### Inhalt

	Seite
Vorwort	4
Unsere Publikationen	5
Beratungsstellen (Übersichtskarte)	7
Beratungsstellen (Verzeichnis)	8 ff.
Weitere Informationsmöglichkeiten	15
Bundeszentrale Koordinierung	16

### Abkürzungen

EURES      EUROpean Employment Services



DRK      Deutsches Rotes Kreuz  
DW      Diakonisches Werk  
RW      Raphaels-Werk  
          Dienst am Menschen unterwegs e.V.

## **Vorwort**

Das Interesse an Informationen über die Verhältnisse in anderen Ländern wächst von Jahr zu Jahr. Wer beabsichtigt, auf Zeit oder Dauer ins Ausland zu gehen, trifft seine Entscheidung – unabhängig von seinen Motiven – nach den Vorstellungen, die er von seinem Zielland hat. Sie sollten gegenwartsnah und frei von Illusionen sein. Der Informationsdienst des Bundesverwaltungsamtes (BVA) trägt dazu bei.

Seit dem 28.12.1959 ist dem BVA die Aufgabe übertragen, alle für die Auswanderung bedeutsamen Unterlagen zu sammeln und auszuwerten sowie die Auskunfts- und Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände in allen Angelegenheiten des Auswanderungswesens zu unterstützen und zu beraten.

Diese Broschüre informiert Sie darüber, welche Publikationen von uns herausgegeben werden und vor allem, wo Sie eine Beratungsstelle der Wohlfahrtsverbände (DRK, DW, RW) in Ihrer Nähe finden.

Eine ausführliche Darstellung unseres Serviceangebotes sowie eine aktuelle Übersicht der derzeit verfügbaren Publikationen finden Sie auch im Internet unter:

**[www.auswandern.bund.de](http://www.auswandern.bund.de)**

**Bitte beachten Sie:**

**Unsere Publikationen können Sie nur über eine der in dieser Broschüre genannten Auskunfts- und Beratungsstellen gegen Entrichtung einer Gebühr beziehen.**

Ihre  
Informationsstelle für  
Auswanderer und Auslandstätige



## **Unsere Publikationen**

**Allgemeine Informationsschriften** geben zu folgenden Themen Auskunft\*:

- Allgemeine Hinweise (Vorbereitung der Ausreise)
- Leitfaden für Arbeitsverträge bei Auslandstätigkeit
- Versicherung bei Auslandsaufenthalt
- Ratschläge zur Erhaltung der Gesundheit in tropischen und subtropischen Ländern
- Ehegüterrecht und Eheverträge in Europa
- Deutsche heiraten in Europa
- Deutsche heiraten in Nordamerika
- Deutsche heiraten in Lateinamerika
- Deutsche heiraten in Afrika
- Deutsche heiraten in Asien / Australien
- Islamische Eheverträge (mit Mustervertrag und länderspezifischen Abweichungen)

**Länderinformationsschriften** geben in allgemeiner Form eine Darstellung über die einzelnen Staaten unter Berücksichtigung der für Auswanderer und Auslandstätige besonders relevanten Bereiche. Hierzu zählen u. a. die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen, Einfuhr und Zollvorschriften, arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen, Schul- und Gesundheitssysteme sowie länderspezifische Besonderheiten in wichtigen Bereichen wie Devisenbestimmungen, Mieten, Lebensunterhalt, Löhne und Gehälter, Arbeitsmarktlage sowie Steuersätze.

Die Darstellungen über die geographischen und klimatischen Verhältnisse, die geschichtliche Entwicklung des Landes, seine Wirtschaft und Verwaltung sollen den Umgang mit Land und Leuten erleichtern.

In den Informationsschriften finden sich auch die Anschriften der deutschen Auslandsvertretungen sowie die der betreffenden Landesvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland.

Länderinformationen werden derzeit u. a. zu folgenden Staaten herausgegeben:\*

- Ägypten
- Australien
- Belgien
- Brasilien
- China
- Dänemark
- Frankreich
- Griechenland
- Irland
- Italien
- Kanada
- Neuseeland
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Schweden
- Schweiz
- Spanien
- Südafrika
- Thailand
- Türkei
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigtes Königreich
- Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

\* Abweichungen aus redaktionellen Gründen sind möglich.



## Beratungsstellen (Übersichtskarte)

Die Deutschlandkarte gibt Ihnen einen Überblick über die im nachfolgenden Verzeichnis aufgeführten Beratungsstellen.



Berücksichtigen Sie bitte, dass sich die Zuständigkeiten der einzelnen Beratungsstellen nicht in jedem Fall nach Bundesländern o. ä. richten.

Genauere Auskünfte erteilt bei Bedarf das Generalsekretariat des Raphaels-Werkes (siehe Seite 16).

### **Beratungsstellen (Verzeichnis)**

Bitte wenden Sie sich an die Ihnen nächstgelegene Beratungsstelle.  
Um Wartezeiten zu vermeiden, sollten Sie mit den Beratungsstellen grundsätzlich telefonisch einen Termin vereinbaren.

Beachten Sie bitte die jeweiligen Geschäftszeiten.

Sollte in Ihrem Bundesland keine Beratungsstelle sein, stehen Ihnen für Auskünfte das **Generalsekretariat** und die **Onlineberatung des Raphaels-Werkes** in Hamburg

Telefon: 040 248442-0  
E-Mail: kontakt@raphaels-werk.de  
onlineberatung@raphaels-werk.de  
Internet: www.raphaels-werk.de

sowie die

#### **Evangelische Auslandsberatung in Hamburg**

Telefon: 040 2448-36  
E-Mail: info@ev-auslandsberatung.de  
Internet: www.ev-auslandsberatung.de

zur Verfügung.



## Anhang III Verzeichnis der Beratungsstellen für Auswanderer und Auslandstätige

<b>Baden-Württemberg</b>	
	– derzeit keine Beratungsstelle – Weitere Informationen erhalten Sie unter <a href="http://www.raphaels-werk.de">www.raphaels-werk.de</a> bzw. <a href="http://www.ev-auslandsberatung.de">www.ev-auslandsberatung.de</a> .
<b>Bayern</b>	
<b>RW</b>	Landwehrstr. 26, 80336 München
	Ansprechpartner Veronica Verduzco-Weisel
	Telefon 089 231149-60
	Fax 089 231149-28
	E-Mail <a href="mailto:muenchen@raphaels-werk.net">muenchen@raphaels-werk.net</a>
	Geschäftszeiten persönliche Beratung nach Vereinbarung
<b>RW</b>	Auf dem Kreuz 41, 86152 Augsburg
	Ansprechpartner Birgitta Leitner
	Telefon 0821 3156-0 /-240 (-241)
	Fax 0821 3156-277
	E-Mail <a href="mailto:augsburg@raphaels-werk.net">augsburg@raphaels-werk.net</a>
	Geschäftszeiten Di 09:00-12:00 Uhr, Do 09:00-12:00 Uhr, 14:00-17:00 Uhr, telefonische Terminvereinbarung erbeten
<b>DW</b>	Die Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH, St. Johannis-Mühlgasse 5, 90419 Nürnberg
	Ansprechpartner Dorothea Mäckl
	Telefon 0911 39363-57
	Fax 0911 39363-61
	E-Mail <a href="mailto:maeckl.dorothea@rummelsberger.net">maeckl.dorothea@rummelsberger.net</a>
	Geschäftszeiten Do, Fr 09:15-11:15 Uhr (telefonische Sprechzeiten) persönliche Beratung nach Vereinbarung
<b>Bayern</b>	
<b>RW</b>	Caritasverband für die Diözese Regensburg Von-der-Tann-Str. 7, 93047 Regensburg
	Ansprechpartner Veronika Zimmerer
	Telefon 0941 5021-152
	Fax 0941 5021-125
	E-Mail <a href="mailto:v.zimmerer@caritas-regensburg.de">v.zimmerer@caritas-regensburg.de</a>
	Geschäftszeiten Mo 13:30-16:00 Uhr, Do 09:30-11:30 Uhr
<b>RW</b>	Steinweg 8, 94032 Passau
	Ansprechpartner Fritz Loos
	Telefon 0851 392-180 (-181)
	Fax 0851 392-177 (z. Hd. Herr Loos)
	E-Mail <a href="mailto:passau@raphaels-werk.net">passau@raphaels-werk.net</a>
	Geschäftszeiten Mo-Fr 09:00-12:00 Uhr

## Anhang III Verzeichnis der Beratungsstellen für Auswanderer und Auslandstätige

<b>RW</b>	Franziskanergasse 3, 97070 Würzburg	
	Ansprechpartner	Martina Blomberger
	Telefon	0931 386667-82
	Fax	0931 386667-88
	E-Mail	wuerzburg@raphaels-werk.net
	Geschäftszeiten	tel. Terminvereinbarung: Mo 09:00-12:00 Uhr, Di + Do 09:00-12:00 Uhr, Mi 14:00-18:00 Uhr
<b>Berlin</b>		
<b>RW</b>	Residenzstraße 90, 13409 Berlin	
	Ansprechpartner	Christina Busch
	Telefon	030 66633-1147
	Fax	030 66633-1219
	E-Mail	berlin@raphaels-werk.net
	Geschäftszeiten	Terminvereinbarung erbeten
<b>Brandenburg</b>		
	– derzeit keine Beratungsstelle – Weitere Informationen erhalten Sie unter <a href="http://www.raphaels-werk.de">www.raphaels-werk.de</a> bzw. <a href="http://www.ev-auslandsberatung.de">www.ev-auslandsberatung.de</a> .	
<b>Bremen</b>		
	– derzeit keine Beratungsstelle – Weitere Informationen erhalten Sie unter <a href="http://www.raphaels-werk.de">www.raphaels-werk.de</a> bzw. <a href="http://www.ev-auslandsberatung.de">www.ev-auslandsberatung.de</a> .	
<b>Hamburg</b>		
	Evangelische Auslandsberatung e.V., Rautenbergstr. 11, 20099 Hamburg	
	Ansprechpartner	Uta Witte (EURES)
		Susan Weichenthal (EURES, Auslandsberatung und binationale Beratung)
		Margrit Tratz (Auslandsberatung)
		Pastorin Marianna Nestoris (binationale Beratung)
	Telefon	040 2448-36
	Fax	040 2448-09
	E-Mail	info@ev-auslandsberatung.de
		uta.witte@debitel.net (EURES)
		s.weichenthal@ev-auslandsberatung.de
		m.tratz@ev-auslandsberatung.de
		m.nestoris@ev-auslandsberatung.de
	Internet	<a href="http://www.ev-auslandsberatung.de">www.ev-auslandsberatung.de</a>
	Geschäftszeiten	Mo-Do 10:00-16:00 Uhr und nach telef. Vereinbarung



## Anhang III Verzeichnis der Beratungsstellen für Auswanderer und Auslandstätige

<b>RW</b>		Caritasverband für Hamburg e.V., Adenauer Allee 10, 20099 Hamburg	
	Ansprechpartner	Cornelia Banisch (Auslandsberatung und binationale Paare)	
	Telefon	040 284079-116	
	Fax	040 284079-150	
	E-Mail	hamburg@raphaels-werk.net	
	Geschäftszeiten	Di 10:00-12:00 Uhr (Telefonsprechstunde) und 14:00-17:00 Uhr, Mi 09:00-12:00 Uhr, Do 09:00-12:00 Uhr; Mo + Fr geschlossen. telef. Terminvereinbarung erbeten	
<b>Hessen</b>			
<b>RW</b>		Die Freiheit 2, 34117 Kassel	
	Ansprechpartner	Susanne Denzel	
	Telefon	0561 7004-122	
	Fax	0561 7004-250	
	E-Mail	kassel@raphaels-werk.net	
	Geschäftszeiten	Terminvereinbarung erbeten	
<b>ERV (Evang. Regional- verband)</b>		Ev. Zentrum für Beratung und Therapie – Wanderungsberatung – Haus am Weißen Stein Eschersheimer Landstr. 567 60431 Frankfurt	
	Ansprechpartner	Mehari Dunfu	
	Telefon	069 5302-127	
	Fax	069 5302-157	
	E-Mail	wanderungsberatung@erv-frankfurt.de	
	Geschäftszeiten	Di 14:00-18:00 Uhr, Mi 09:30-13:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr	
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>			
– derzeit keine Beratungsstelle – Weitere Informationen erhalten Sie unter <a href="http://www.raphaels-werk.de">www.raphaels-werk.de</a> bzw. <a href="http://www.ev-auslandsberatung.de">www.ev-auslandsberatung.de</a> .			
<b>Niedersachsen</b>			
<b>RW</b>		Vordere Schöneworth 10, 30167 Hannover	
	Ansprechpartner	Sabina Hoffmann	
		Doris Schneider	
	Telefon	0511 7132-37 oder -38	
	Fax	0511 7132-39	
	E-Mail	sabina.hoffmann@debitel.net	
		hannover@raphaels-werk.net	
	Geschäftszeiten	Di, Do, Fr 09:00-12:00 Uhr oder telef. Terminvereinbarung	

## Anhang III Verzeichnis der Beratungsstellen für Auswanderer und Auslandstätige

Nordrhein-Westfalen		
RW	Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V., Am Stadelhof 15, 33098 Paderborn	
	Ansprechpartner	Martina Fähnrich
	Telefon	05251 209-348
	Fax	05251 209-202
	E-Mail	paderborn@raphaels-werk.net
	Geschäftszeiten	Mo und Fr 9:30-12:30 Uhr
RW	Oststr. 40, 40211 Düsseldorf	
	Ansprechpartner	Iwona Kesicki
	Telefon	0211 160222-33 /-20 (Sekretariat)
	Fax	0211 160222-24
	E-Mail	duesseldorf@raphaels-werk.net
	Geschäftszeiten	Mo, Di, Mi 09:00-16:00 Uhr, Do, Fr 09:00-13:00 Uhr Persönliche Beratung Di und Do (09:00-11:00 Uhr) nur nach Terminvereinbarung
DW	Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., Lenaustr. 41, 40470 Düsseldorf	
	Ansprechpartner	Birgit Guse
	Telefon	0211 6398-248
	Fax	0211 6398-299
	E-Mail	b.guse@diakonie-rwl.de
	Geschäftszeiten	Terminvereinbarung erbeten
Nordrhein-Westfalen		
RW	Niederstraße 12-16, 45141 Essen	
	Ansprechpartner	Martina Lüdeke
	Telefon	0201 3200-351
	Fax	0201 3200-356
	E-Mail	martina.luedeke@debitel.net m.luedeke@caritas-e.de essen@raphaels-werk.net
	Geschäftszeiten	Mo-Do 09:00-12:30, 13:00-16:00 Uhr Fr 09:00-12:30, 13:00-14:00 Uhr persönl. Beratung nur nach telefonischer Terminvereinbarung
RW	Lingener Straße 11, 48429 Rheine	
	Ansprechpartner	Nelson Rodrigues
	Telefon	05971 862-308 /- 0 /-301
	Fax	05971 862-385
	E-Mail	rheine@raphaels-werk.net
	Geschäftszeiten	Sprechzeiten vor Ort nur nach Vereinbarung telefonische Beratung: Do 15:00-17:00 Uhr



## Anhang III Verzeichnis der Beratungsstellen für Auswanderer und Auslandstätige

<b>RW</b>		<b>Stolzestraße 1a, 50674 Köln</b>	
	Ansprechpartner	Stefanie Herresthal	
	Telefon	0221 56046-35	
	Fax	0221 56046-61	
	E-Mail	koeln@raphaels-werk.net	
	Geschäftszeiten	Persönliche Beratung nur nach telefonischer Terminvereinbarung	
<b>RW</b>		<b>Scheibenstr. 16, 52070 Aachen</b>	
	Ansprechpartner	Norbert Suing	
	Telefon	0241 94927-224 /-282	
	Fax	0241 94927-289 (zu Hd. RW)	
	E-Mail	aachen@raphaels-werk.net	
	Geschäftszeiten	Mo-Fr 09:00-12:30 Uhr, Mo-Do 14:00-16:00 Uhr persönliche Beratung nach Vereinbarung	
<b>Rheinland-Pfalz</b>			
<b>RW</b>		<b>Petrusstr. 28, 54292 Trier</b>	
	Ansprechpartner	Angela Ansari	
	Telefon	0651 2096-224	
	Fax	0651 2096-228	
	E-Mail	trier@raphaels-werk.net	
	Geschäftszeiten	Mo, Mi 08:30-16:00 Uhr , Di, Do 08:30-12:00 Uhr Fr 08:30-13:00 Uhr und nach Vereinbarung	
<b>Saarland</b>			
<b>RW</b>		<b>Johannisstraße 2, 66111 Saarbrücken PA: Postfach 10 05 12, 66005 Saarbrücken</b>	
	Ansprechpartner	Hartmut Daub	
		Marie-Therese Rheinhardt	
	Telefon	0681 30906-0	
	Fax	0681 30906-73	
	E-Mail	saarbruecken@raphaels-werk.net	
	Geschäftszeiten	Mo-Fr 09:00-12:00 Uhr und nach Vereinbarung	
<b>Sachsen-Anhalt</b>			
<b>RW</b>		<b>Karl-Schmidt-Str. 5 c, 39104 Magdeburg</b>	
	Ansprechpartner	Ismail Reka	
	Telefon	0391 40805-15	
	Fax	0391 40805-20	
	E-Mail	magdeburg@raphaels-werk.net	
	Geschäftszeiten	Do 09:00-12:00, 13:00-16:00 Uhr, Fr 10:00-12:00 Uhr und nach Vereinbarung	

## Anhang III Verzeichnis der Beratungsstellen für Auswanderer und Auslandstätige

Sachsen		
RW	Elsterstraße 15, 04109 Leipzig	
	Ansprechpartner	Johannes Paul Martin
	Telefon	0341 9636-127
	Fax	0341 9636-140
	E-Mail	leipzig@raphaels-werk.net
	Geschäftszeiten	Do 09:00-12:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
DRK		
	Zwickauer Str. 432, 09117 Chemnitz	
	Ansprechpartner	Sibylle Nestmann
	Telefon	0371 84208-12
	Fax	0371 84208-40
	E-Mail	nestmann@kv-chemnitzer-umland.drk.de
	Geschäftszeiten	Di-Do 09:00-12:00 Uhr, Di 13:00-17:00 Uhr Do 13:00-15:30 Uhr und nach Vereinbarung
Schleswig-Holstein		
RW	Caritasverband Lübeck e.V., Haus der Begegnung, Parade 4, 23552 Lübeck	
	Ansprechpartner	Gisela Dell
	Telefon	0451 74879
	Fax	0451 7060433
	E-Mail	luebeck@raphaels-werk.net
	Geschäftszeiten	Mo 15:00-19:00 Uhr, Fr 10:00-13:00 Uhr
Thüringen		
RW	Caritasregion Mittelthüringen, Regierungsstr. 55, 99084 Erfurt	
	Ansprechpartner	Sandra Jesse
		Stephan Schmidt
	Telefon	0361 55533-00 bzw. -59
	Fax	0361 55533-88
	E-Mail	erfurt@raphaels-werk.net
	Geschäftszeiten	Sprechzeiten: Di 08:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr, Do 08:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr



## Weitere Informationsmöglichkeiten

### EURES (EUROpean Employment Services)



Die mit EURES gekennzeichneten Beratungsstellen sind dem gleichnamigen europäischen Netzwerk angeschlossen, mit dem die Freizügigkeit von Arbeitnehmern innerhalb der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), insbesondere der Europäischen Union (EU), erleichtert werden soll.

EURES ist ein Kooperationsnetz von Beratern, die sowohl mobilitätswillige Arbeitnehmer als auch Unternehmen beraten, die dem internationalen Arbeitskräfteangebot gegenüber offen sind. In Deutschland sind im Wesentlichen die Arbeitsverwaltung und die in dieser Broschüre gekennzeichneten Beratungsstellen für Auswanderer und Auslandstätige am EURES-Netz beteiligt. Ausführliche Informationen zu EURES finden Sie im Internet unter [www.eures.europa.eu](http://www.eures.europa.eu).

### Internationale Arbeitsvermittlung

Bei Fragen zum internationalen Arbeitsmarkt oder zu konkreten Stellenangeboten im Ausland bieten sich folgende Möglichkeiten:

- In der JOBBÖRSE, dem virtuellen Arbeitsmarkt der Bundesagentur für Arbeit, werden unter

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

neben nationalen Stellenangeboten auch Stellen im Ausland angeboten.

- In den Berufsinformationszentren (BIZ), deren Anschriften bei den Agenturen für Arbeit erhältlich sind, findet sich umfassendes berufskundliches Informationsmaterial für Selbstnutzer, u. a. auch die Veröffentlichungen der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), der internationalen Personalagentur der Bundesagentur für Arbeit.

Fragen zu konkreten Auslandsstellenangeboten oder Auslandsprogrammen können an die ZAV gerichtet werden:

→

**Postanschrift:**

Bundesagentur für Arbeit  
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)  
53107 Bonn

**Besucheranschrift:**

Bundesagentur für Arbeit  
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)  
Villemombler Str. 76  
53123 Bonn

Telefon: 0228 713-1313 (Info-Center)  
Fax: 0228 713-270-1111  
E-Mail: ZAV-Bonn@arbeitsagentur.de  
Internet: www.arbeitsagentur.de

### **Bundeszentrale Koordinierung**

Im Jahr 2007 hat das Generalsekretariat des Raphaels-Werkes verbands- und trägerübergreifend die bundeszentrale Koordinierung der Beratungsstellen für Auswanderer und Auslandstätige übernommen.

Raphaels-Werk  
Dienst am Menschen unterwegs e.V.  
Generalsekretariat  
Adenauerallee 41  
20097 Hamburg



Telefon: 040 248442-0  
Fax: 040 248442-26  
E-Mail: kontakt@raphaels-werk.de  
Internet: www.raphaels-werk.de



Bundesverwaltungsamt

**- Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;  
Auskunftserteilung über ausländisches Recht -**

Postanschrift: Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln  
Telefon: +49 (0) 22899 358-4999  
Fax: +49 (0) 22899 10 358-8399  
E-Mail: [InfostelleAuswandern@bva.bund.de](mailto:InfostelleAuswandern@bva.bund.de)  
Internet: [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)  
[www.auswandern.bund.de](http://www.auswandern.bund.de)

## Verzeichnis der Informationsschriften für Auswanderer und Auslandstätige

Stand: November 2009

### Allgemeine Informationsschriften

Titel	Nr.	Stand	
Verzeichnis der Beratungsstellen für Auswanderer und Auslandstätige	12	April 2009	*
Allgemeine Hinweise	35	Dezember 2005	
Leitfaden für Arbeitsverträge bei Auslandstätigkeit	11	Februar 2008	
Versicherung bei Auslandsaufenthalt	82	Juli 2006	
Ratschläge zur Erhaltung der Gesundheit in tropischen und subtropischen Ländern	23	Januar 2006	
Ehegüterrecht und Eheverträge in Europa (früher: Ehevertragliche Vereinbarungen in den EG-Staaten)	159	April 2007	
Deutsche heiraten in Europa	161	April 2008	
Deutsche heiraten in Asien/Australien	162	Oktober 2003	
Deutsche heiraten in Afrika	163	Oktober 2003	
Deutsche heiraten in Lateinamerika	164	Oktober 2003	
Deutsche heiraten in Nordamerika	165	Oktober 2003	
Islamische Eheverträge	10	Januar 2003	

\* - Neuauflage elektronisch verfügbar unter [www.auswandern.bund.de](http://www.auswandern.bund.de)

---



---

**Länderinformationsschriften**  
Angaben zum Inhalt auf der letzten Seite

---

Land	Nr.	Stand
Ägypten	87	Juni 2004
Australien	2	November 2004
Belgien	89	Dezember 2007
Brasilien	27	Februar 2009
China	134	Juni 2009
Dänemark	96	November 2004
Frankreich	53	August 2006
Griechenland	88	April 2008
Irland	71	März 2006
Italien	80	März 2006
Kanada	25	September 2009
Neuseeland	47	Januar 2006
Niederlande	74	August 2004
Norwegen	76	Januar 2006
Österreich	83	Januar 2006
Schweden	22	Februar 2005
Schweiz	45	August 2008
Spanien	48	Juni 2009
Südafrika	28	März 2005
Thailand	93	Februar 2007
Türkei	38	September 2007
Vereinigte Arabische Emirate	124	Dezember 2006
Vereinigte Staaten von Amerika	26	November 2005
Vereinigtes Königreich	51	Februar 2008



---

---

## Inhalt der Länderinformationsschriften

(Änderungen vorbehalten)

---

---

- Allgemeine Übersicht
  - Landkarte
  - Flagge
  - Lage und Größe
  - Klima
  - Hauptstadt
  - Bevölkerung
  - Landessprachen
  - Religionen
  - Gesetzliche Feiertage
  - Geschichtliche Zeittafel
  - Regierungsform
  - Parteien
  - Währung
  - Maße und Gewichte
- Einreise
- Aufenthalt / Meldewesen
- Arbeit
- Situation der Frau
- Soziales
- Gesundheit
- Umweltbedingungen
- Steuern
  - Doppelbesteuerungsabkommen
  - Steuersätze
- Einfuhr und Zoll
- Kraftfahrzeughaltung
- Wohnen
- Bildung
- Staatsangehörigkeit
- Wehrdienst/Zivildienst/Ersatzdienst
- Interkulturelle Kommunikation
- Lebenshaltungskosten
  - Mittlerer Monatsbedarf
  - Verteuernde Faktoren
  - Preisindex / Inflationsrate
- Rechtsbeistand
- Literaturhinweise
- Wichtige Anschriften

